

A. MÓCSY

DIE UNKENNTNIS DES LEBENSALTERS IM RÖMISCHEN REICH

Statistische Untersuchungen der durchschnittlichen Lebensdauer der Römer stossen immer wieder auf ein merkwürdiges Missverhältnis in den Altersangaben,¹ insofern die mit 5 oder 10 teilbaren, also runden Zahlen immer einen auffallend grossen Teil der Angaben ausmachen, als ob die Sterblichkeit gerade im 25., 30., 35., 40. usw. Lebensjahr die grösste gewesen wäre. Im Falle einer hinreichend grossen Menge von Angaben dürfte man eine gleichmässige Verteilung der Zahlenendungen in den Altersangaben erwarten, weil zwischen dem Todesalter und der Teilbarkeit der Altersangabe mit 5 natürlich auch damals kein ursächlicher Zusammenhang bestehen konnte. Die zehn Zahlenendungen (0 bis 9) müssten je in etwa 10₀/⁰ der Angaben vorkommen, das heisst, dass z. B. von 10 000 Verstorbenen etwa 1000 im 10., 20., 30., usw. Lebensjahr, wiederum 1000 im 1., 11., 21. usw. Lebensjahr verstorben sind, und so fort bis zu den Lebensjahren auf 9 (9, 19, 29 39, usw.). Die im Alter von 5, 10, 15, 20, 25, 30 usw. Jahren Verstorbenen machen daher notwendigerweise etwa 20% aller Verstorbenen aus, und so dürfte man die runden Altersangaben nur bei etwa einem Fünftel der Gesamtzahl erwarten. In der römischen Kaiserzeit ist jedoch dies beinahe nie und nirgends der Fall gewesen. Bei statistischen Berechnungen der durchschnittlichen Lebensdauer bzw. der Sterblichkeit wendet man deshalb auch Korrekturen an, um mit einem ausgeglichenen Angabenmaterial arbeiten zu können; J. Szilágyi² hat zuletzt die Zahl der runden Altersangaben auf ihr Fünftel herabgesetzt.

Die unverhältnismässig hohe Zahl der runden Altersangaben wird meistens nur als ein Problem der Quellenkritik behandelt; bei Sterblichkeitsstatistiken muss ja das Rohmaterial der epigraphischen Angaben auch auf ihre Zuverlässigkeit hin geprüft werden. Darüber hinaus wurde diese zwar auffallende, aber nur durch mühsame statistische Berechnung zugängliche Erscheinung

¹ In der letzten Zeit J. SZILÁGYI: *Acta Archaeol. Hung.* 13(1961) 127; A. DEGRASSI: *Akte des IV. Internat. Kongr. für gr. u. lat. Epigr.* Wien 1962 (Wien 1964) 82; H. NORDBERG: *Biometrical Notes (Acta Instituti Romani Finlandiae Vol. II: 2, Helsinki 1963)* 25 ff. Die ältere Literatur bei W. LEVISON: *Bonner Jbb.* 102 (1898) 18.

² SZILÁGYI: a. a. O.

wenig beachtet. Nur der vor mehr als sechzig Jahren veröffentlichte gründliche Aufsatz von W. Levison hat sie in einen Zusammenhang gestellt, der über das bloss Quellenkritische hinauszuführen schien. Er versuchte, auf Grund des Prozentsatzes der runden Zahlen zu entscheiden, ob die Geburtsanzeige von Marcus eingeführt worden war, wie dies an einer an sich nicht unglaubwürdig anmutenden Stelle der Marcusvita behauptet wurde. Inzwischen haben neue Papyrusfunde unser Wissen über die Geburtsanzeige wesentlich gefördert. Auch neue, derjenigen von Levison ebenbürtige Statistiken von Altersangaben stehen uns zur Verfügung, und so wird es wohl nicht überflüssig, über die Häufigkeit der runden Altersangaben wieder einmal nachzudenken. Unsere Berechnungen beruhen grösstenteils auf den Statistiken von J. Szilágyi, der eine ungeheure Menge von epigraphischen Altersangaben aus den lateinischen Provinzen des Römischen Reichs tabellarisch ordnete und zugänglich machte.³

1. Das Übergewicht der runden Zahlen als Zeichen der Unkenntnis des Lebensalters

Man darf von einer unverhältnismässigen Häufigkeit der runden Altersangaben in jenen Fällen sprechen, in denen die Verhältniszahl dieser Angaben mehr als 20% ausmacht. Alle grösseren Gruppen von Angaben aus dem Römischen Reich ergeben auf diese Weise einen höheren Prozentsatz. Am höchsten ist der Prozentsatz in Noricum, am niedrigsten in Italien. Diese beiden extremen Fälle sind auf Abb. 1—2 dargestellt.⁴ Die runden Altersangaben übertreffen die nicht runden um das Mehrfache. In Noricum gibt es etwa vom 50. Lebensjahr an beinahe nur runde Angaben. (Auf dem Diagramm von Italien [Abb. 1] haben wir versucht darzustellen, wie die Sterblichkeit in der Wirklichkeit etwa verteilt gewesen sein könnte. Die Quantität der runden Altersangaben haben wir verkleinert, und die der benachbarten Altersklassen demgemäss vergrössert, und zwar so, dass wir das Plus, womit die Zahl der runden Angaben die der benachbarten Altersklassen übersteigt, unter den vier benachbarten Altersklassen verteilt haben: z. B. vom Plus im 50. Lebensjahr bekamen die Lebensjahre 48, 49, 51, 52 je ein Viertel.)

Im Diagramm von Italien sind 3350, in dem von Noricum 356 Angaben zusammengefasst. Eine zufällige Anhäufung der runden Altersangaben ist

³ Beiträge zur Statistik der Sterblichkeit in den westeuropäischen Provinzen des Römischen Imperiums. *Acta Archaeol. Hung.* 13 (1961) 125 ff; Beiträge zur Statistik der Sterblichkeit in der illyrischen Provinzgruppe und in Norditalien. ebda 14 (1962) 297 ff; Die Sterblichkeit in den Städten Mittel- und Süd-Italiens sowie in Hispanien. ebda 15 (1963) 129 ff. — Im folgenden werden diese Aufsätze nur mit Band- und Seitennummern zitiert, XV 137 bedeutet also den dritten Aufsatz, S. 137. Für seine Hilfsbereitschaft spreche ich J. Szilágyi auch hier meinen aufrichtigen Dank aus. Den vierten, noch ungedruckten Aufsatz über die Sterblichkeit in Afrika habe ich durch sein Entgegenkommen im Manuskript benützen können.

⁴ Auf Grund von XIV 301. 319.

daher ausgeschlossen, zumal die übrigen, nicht runden Altersangaben die erforderliche regelmässige Verteilung aufweisen, so z. B. im italischen Angabenmaterial folgendermassen:

Zahlenendungen auf 1: 278	8,3%
2: 298	8,9%
3: 278	8,3%
4: 272	8,1%
5: 497	14,8%
6: 261	7,8%
7: 297	8,9%
8: 284	8,5%
9: 211	6,3%
0: 640	19,1%
Jünger als 1 Jahr: 34	1,0%
Insgesamt 3350	100,0%

Lässt man die Zahlenendung auf 9, worüber noch zu reden sein wird, ausser acht, dann ist die Häufigkeit der nicht runden Angaben 7,8–8,9%. Die Schwankung ist also nicht mehr als 1,1%. Die runden Angaben machen dagegen 33,9% aus, das den zu erwartenden Prozentsatz (20) um 13,9% übertrifft. Man wird daher den Schluss wagen dürfen, dass die unverhältnismässige Häufigkeit der runden Altersangaben nicht auf einen Zufall der Überlieferung, sondern auf die Schätzung des Lebensalters, folglich auf eine Unkenntnis des Lebensalters zurückzuführen ist.

Dies klingt zunächst äusserst unwahrscheinlich, weil — wie bekannt — dem Geburtstag im Familien- und Kulteleben der Römer eine hervorragende Rolle zukam. Des *dies natalis* wurde ja auch nach dem Tode feierlich gedacht, wozu im Testament,⁵ wie auch in verschiedenen Stiftungen⁶ manchmal beträchtliche Geldsummen zur Verfügung gestellt wurden. Aus verschiedenen Gründen, die letzten Endes auf astrologische Kombinationen zurückgehen,⁷ hat man auch die Geburtsstunde in Evidenz gehalten, wofür eine Unmenge von Altersangaben nach Jahr, Monat, Tag und Stunde zeugt.⁸ Verwandte Vorstellungen haben manche veranlasst, auch den Tag der Woche, worauf ihre Geburt fiel,

⁵ Z. B. ILS 6468: *kaput ex testamento: . . . ut ex usuris semissibus eius pecuniae omnibus annis die natalis mei, qui est X Kal. Apr. distributio fiat decurionibus epulantibus . . .*

⁶ Z. B. ILS 6328a: *. . . ita ut ex reditu eorum (sc. praediorum) quodannis (sic) die natalis mei XI K. Ian. divisio fiat et epulentur.* ILS 6466: *. . . ut ex usuris eorum quod quod annis VII Idus Apriles natale filiae meae epulantes confrequentetis . . .*

⁷ S. z. B. die in Anm. 69. zitierte Apuleius-Stelle.

⁸ Belege liessen sich aus allen Teilen des Reiches anführen, hier nur ILS 7589: *qui die natali suo hora qua natus est obiit*, ebenso ILS 8530, vgl. auch ILS 1660: *obiit natali suo*. Andere Beispiele bei LEVISON: a. a. O. 19.

in Gedächtnis zu halten.⁹ War jedoch der Geburtstag so genau bekannt, so dürfte man vermuten, dass auch das Lebensalter ebenso bekannt gewesen sein müsste.

Dass diese Annahme für die Römerzeit nicht berechtigt ist,¹⁰ folgt zunächst aus solchen Inschriften, in denen das Lebensalter zwar bis auf die Tage angegeben, aber die blosse Abschätzung der Jahre dennoch ausdrücklich hervorgehoben wird, wie z. B. *bixit annis plus minus XXXX me(n)sibus V die I*.¹¹ Wie bereits durch Levison darauf hingewiesen wurde, ist der Prozentsatz der runden Altersangaben auch innerhalb der Altersangaben mit Monat und Tag unverhältnismässig hoch, d. h. durchwegs mehr als 20%.¹² In den Monats- und Tagesangaben ist dagegen keine Schätzung nachzuweisen. Unter den 450 Monatsangaben auf den christlichen Grabinschriften in Rom¹³ sind der 5. und 10. Monat 85mal vertreten: der Prozentsatz ist also normal (18,9%), unter den 835 Tagesangaben daselbst sind die 5., 10., 15., usw. Tage 209mal vertreten,¹⁴ der Prozentsatz ist beinahe normal (25%). Dass das Lebensalter abgeschätzt wurde, wird auf den Inschriften oft mit *p(lus) m(inus), circiter* u. ä. ausdrücklich betont. Nordberg hat 16 Fälle aus den stadtrömischen Grabinschriften von Christen zusammengestellt, in denen *PM* neben Monats- und Tagesangaben steht. Von den 16 Fällen ist die Jahreszahl 6mal rund (37,5%).¹⁵ Alle Jahresangaben mit *PM* in der Sammlung von Nordberg ergeben einen sehr hohen Prozentsatz (66,4%) der runden Zahlen.¹⁶ *PM, circiter* werden aber erst in der späteren Zeit häufig, während sich der hohe Prozentsatz der runden Zahlen auch in den früheren Zeiten nachweisen lässt. Man darf daher nicht behaupten, dass der Umstand der Schätzung immer eigens betont wäre. Eher dürfte man annehmen, dass *PM* und *circiter* einen besonderen Fall von Schätzungen gekennzeichnet haben; nämlich, wenn gewisse Stützpunkte zur Errechnung des Lebensalters berücksichtigt wurden und die Altersangabe durch irgendeinen Rechnungsvorgang entstanden ist. Auf diese Weise konnten sich nicht nur runde Zahlen ergeben, wie auch nach der Statistik von Nordberg bloss 66,4% der mit *PM* gekennzeichneten Altersangaben runde Zahlen, und die übrigen 33,6% keine solchen waren.

Dass das Lebensalter oft erst anlässlich des Todes errechnet, also frühe nicht genau gewusst war, lässt sich auch an Rechnungsfehlern nachweisen. Auf einer Inschrift¹⁷ wird z. B. ein Offizier genannt, der mit 16 Jahren ins Heer

⁹ Z. B. ILS 8528. 8529.

¹⁰ Vgl. schon LEVISON: a. a. O. 18 ff; DEGRASSI: a. a. O. 82 f. usw.

¹¹ CIL X 3438 = ILS 2891. Vgl. noch z. B. CIL III 11032 cf. p. 2190, wo das Alter von drei Personen mit runden Zahlen, aber bis auf die Tage ausgerechnet angegeben wird (80 Jahre, 5 Monate, 9 Tage; 35 J., 5 M., 13 T.; 10 J., 4 M., 5 Tage.)

¹² A. a. O. 18 und die Kolumnen «b» seiner Tabellen, die die Prozentsätze dieser Angaben enthalten.

¹³ NORDBERG: A. a. O. 30.

¹⁴ Ebda. 32.

¹⁵ A. a. O. 28.

¹⁶ A. a. O. 26, Tabelle 3.

¹⁷ CIL V 8278 = ILS 2333.

eintrat, 34 Jahre diente, und «ungefähr» 40 Jahre sein sollte: *stip. XXXVIII annor. circiter XXXX tiro probitus (sic) an. XVI*. Der Beginn des Dienstes im 16. Lebensjahr ist nicht unwahrscheinlich,¹⁸ und 34 Jahre Dienstzeit ist bei einem Offizier, der hohe Rangstufen erreicht hatte,¹⁹ durchaus normal. Man wird also diese beiden Angaben nicht bezweifeln wollen, aber auch XXXX konnte nicht durch Schreibfehler anstatt L entstehen. Das Lebensalter des verstorbenen Offiziers wurde auf Grund von zwei offiziellen Angaben errechnet, auf den Umstand der Rechnung wurde mit *circiter* aufmerksam gemacht, bei der Kontraktion 16 + 34 begangen jedoch die Angehörigen einen groben, wenn auch leicht verständlichen Fehler.

Dass das eigene Lebensalter auch von Soldaten nicht in Evidenz gehalten war, wird vielleicht überraschen, weil die Zählung der vergangenen Jahre gerade beim Militär, anhand der Dienstzeit ohne weiteres möglich war. Die Stipendienzählung auf Grabsteinen ist in der Tat korrekt: Levison fand unter 1007 Stipendienangaben 233 runde Zahlen, die nicht mehr als 23% ausmachen.²⁰ Die 3% über die normalen 20 lassen sich damit erklären, dass bei Veteranen die Dienstzeit meistens 25 Jahre sein musste; in der Tabelle von Levison ist gerade die Nummer 25 am stärksten vertreten, sie macht rund 3% aus. Auf den Soldatengrabsteinen des Legionslagers Carnuntum fand ich 75 Stipendienangaben, davon 11 runde Zahlen (15%).²¹ Demnach dürfte man annehmen, dass auch die Altersangaben der Soldaten genau waren. Dass auch dies nicht der Fall ist, werden wir noch sehen. Hier möchte ich nur auf die Soldatengrabsteine der Legio XV Apollinaris in Carnuntum hinweisen,²² unter denen der Prozentsatz der runden Zahlen 68% ist (43 von 63).

Die Unkenntnis des Lebensalters lässt sich auch anhand der schriftlichen Überlieferung nachweisen.²³ In der unten in extenso anzuführenden Stelle aus der Apologie des Apuleius wird über das Alter einer Frau verhandelt; das von der Gegenpartei behauptete Alter der reichen Witwe Pudentilla war 60, in der Wirklichkeit war sie jedoch nur ein wenig älter als 40. Reskripte und Juristenstellen haben sich oft mit Irrtümern befasst, die bei der Bestimmung des Alters entstanden waren.²⁴ Sehr bezeichnend ist in dieser Hinsicht ein Reskript Alexanders,²⁵ gerichtet an eine junge Frau, die über ihr eigenes Alter betrogen wurde.

¹⁸ S. die Zusammenstellung von G. FORNI: *Il Reclutamento delle Legioni da Augusto a Diocleziano* (Milano 1953) 135 ff.

¹⁹ *centurio supernumerarius, discens equitum, ordine factus magister equitum* (sonst unbekannter Rang).

²⁰ A. a. O. 22.

²¹ A. Mócsy: *Die Bevölkerung von Pannonien bis zu den Markomannenkriegen* (Budapest 1959) Nr. 153–154.

²² Ebda Nr. 154

²³ Vgl. auch die beiden (von einander abweichenden!) Statistiken der Hundertjährigen in Italien unter Nero bei Plinius d. Ä. und Phlegon, LEVISON: a. a. O. 7 f. Der Prozentsatz der runden Zahlen ist bei Plin. 97,5, bei Phlegon 77.

²⁴ Z. B. Dig. XXII 3, 13. Cod. Iust. II 42. IV 19, 9.

²⁵ Cod. Iust. II 42, 1 (234).

2. Die Formel zur Errechnung des Prozentsatzes der Unkenntnis

Lässt sich der hohe Prozentsatz der runden Zahlen auf die Unkenntnis des Lebensalters zurückführen, dann hängt auch seine Höhe von der Zahl der Verstorbenen unbekanntes Alters ab. Die Unkenntnis des Lebensalters dürfte daher anhand von statistischen Berechnungen genauer untersucht werden. Eine solche Untersuchung wurde von Levison durchgeführt. Er hat aber die bearbeiteten Angaben nur territorial gruppiert, auf eine zeitliche Gruppierung hat er verzichtet. Uns stehen die statistischen Tabellen von J. Szilágyi zur Verfügung, der das Material auch zeitlich, in zwei grosse Gruppen (1. – 2. Jh., spätere Zeiten) eingeteilt hat. Ich bin mir freilich im klaren darüber, dass auch diese grobe Scheidung in zwei Zeitabschnitte nicht bei allen Grabinschriften möglich ist. Da es sich jedoch meistens um eine grosse Masse von Angaben handelt, darf angenommen werden, dass die Ergebnisse nicht wesentlich durch die sowieso unvermeidlichen Datierungsfehler entstellt sind.

Nach Levison²⁶ war das Alter der Kinder und jungen Leute genau bekannt. Auf den Tabellen von Szilágyi sind die Altersangaben der jüngeren Altersklassen in der Tat normal verteilt.²⁷ Es gibt z. B. auf der bereits öfter herangezogenen Tabelle Italiens (Abb. 1.)²⁸ 1479 junge Verstorbene bis zum 20. Lebensjahr einschliesslich, und davon sind 289 im 5., 10., 15. oder 20. Lebensjahr gestorben. Der Prozentsatz der runden Zahlen entspricht daher genau dem normalen (19,6%). Die Unkenntnis des Lebensalters begann daher nach Levison erst im 3. Jahrzehnt des Lebens und deshalb hat er die Altersangaben unter 21 ausser acht gelassen. Ich habe jedoch die 20jährigen mit eingerechnet, weil in allen Provinzen bereits auch dieses Lebensalter abnormal hoch vertreten ist (z. B. Abb. 2).²⁹ Aber ich glaube doch nicht, dass die Unkenntnis erst etwa um das 20. Lebensjahr begann. Moderne Analogien, wie z. B. Bulgarien im 19. Jh. unter der Türkenherrschaft,³⁰ haben gezeigt, dass, wenn das Lebensalter nicht bekannt war, es dann bereits im 2. Jahrzehnt unbekannt war. Die run-

²⁶ A. a. O. 18. 21. Neulich DEGRASSI: a. a. O.

²⁷ Vgl. auch die spätantike Censurliste bei A. H. M. JONES: JRS 43 (1953) 55, wo von 9 Erwachsenen 7 runde Altersangaben haben, während von den 10 Minderjährigen bloss 1. LEVISON: a. a. O. 21 bringt schöne Beispiele von Familiengrabsteinen, auf denen alle Kinder mit genauen, alle Erwachsenen mit abgeschätzten Altersangaben genannt werden.

²⁸ XIV 301.

²⁹ Ausnahmen nur Mogontiacum (XIII 128), Germanien (XIII 131), Carnuntum (XIV 311), Pannonien in der späteren Zeit (XIV 315) und einige afrikanische Städte, wie Castellum Celtianum, Thubursicum Numidarum, Mastar; das Angabenmaterial ist aber in den meisten Fällen nicht gross genug, um Sicheres aussagen zu können. In Italien (Abb. 1) ist das 20. Jahr bei den Männern schon unverhältnismässig hoch, bei den Frauen dagegen nicht.

³⁰ F. KANITZ: Donau-Bulgarien und der Balkan, I. (Leipzig, 1875) 208: «Selten sind die Leute im Stande, ihr Alter anzugeben und wenige Mütter können genau jenes ihrer Kinder bestimmen» (in der Gegend von Lom und Artschar, wo der Analphabetismus ausschliesslich ist, und die Steuer auf Holzstäben gebucht wird).

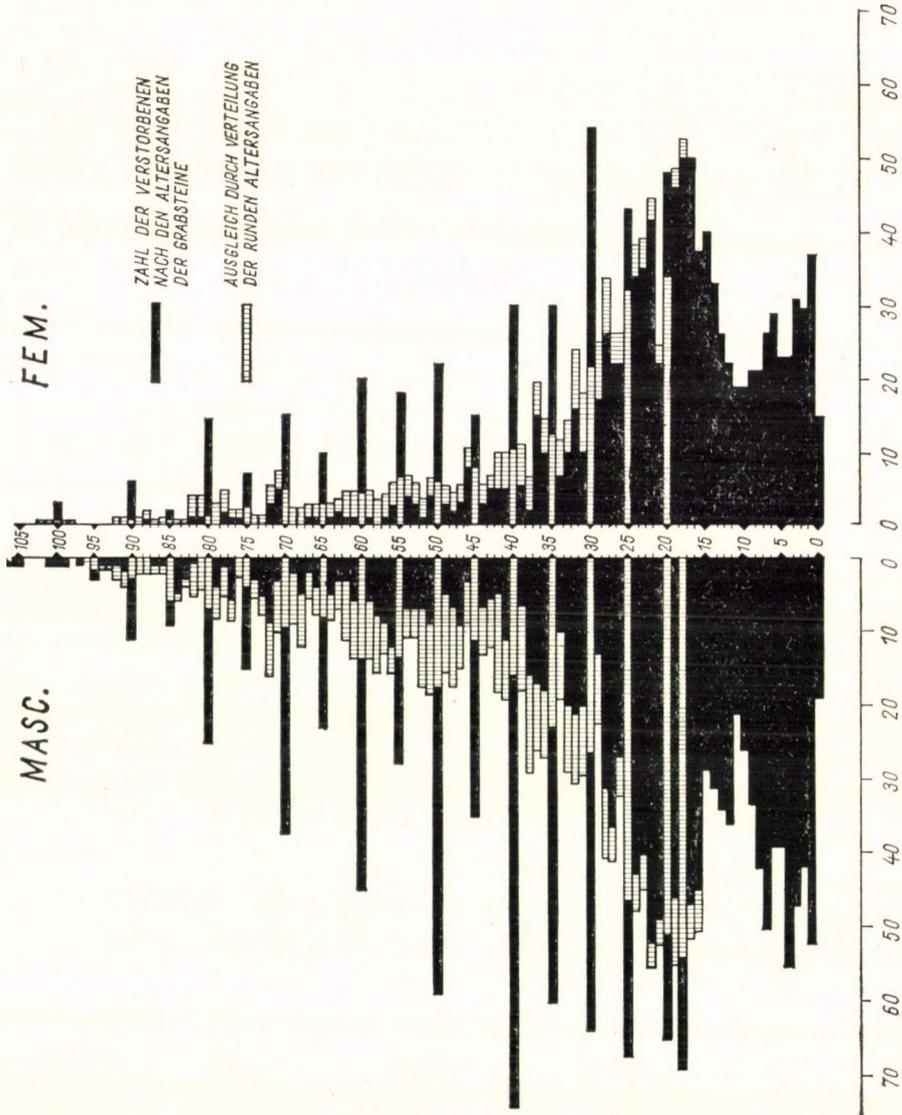


Abb. 1

den Zahlen sind deshalb auch bei den Soldaten im Übergewicht, weil die Soldaten bereits zur Zeit des Eintritts ihr Alter nicht gewusst haben. Das Alter eines Knaben oder eines Mädchens kann nicht mit einer nur fünfjährigen Genauigkeit angegeben werden. Auch durch Schätzungen konnten also «genaue»

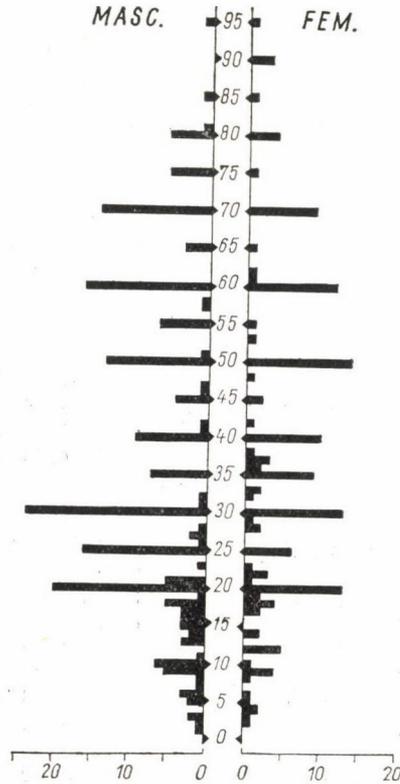


Abb. 2

Angaben entstehen, aber nur im jungen Alter. Dass dies wirklich so war, lässt sich mit der unverhältnismässigen Häufigkeit des 18. Lebensjahres beweisen.³¹ Wir haben die Angaben bis zum 20. Lebensjahr deshalb nicht berücksichtigt, weil die Unkenntnis in dieser jüngsten Altersklasse statistisch nicht gesondert werden kann. Unsere Prozentsätze sind daher nur für die Erwachsenen gültig.

Auch eine weitere Korrektur ist noch nötig. Der Prozentsatz der runden Altersangaben darf nicht mit dem Prozentsatz der Verstorbenen unbekanntem Alters gleichgesetzt werden, weil unter den runden Zahlen auch diejenigen vertreten sind, die zwar in einem mit 5 teilbaren Lebensjahr gestorben sind,

³¹ S. Anm. 79.

aber ihr Alter genau bekannt war und demzufolge ihre Altersangabe korrekt ist. Dieser Teil der runden Altersangaben muss also vom Prozentsatz aller runden Altersangaben abgezogen werden.³² Dazu braucht man eine Formel, die folgendermassen aufgestellt werden kann: ist der Prozentsatz der runden Altersan-

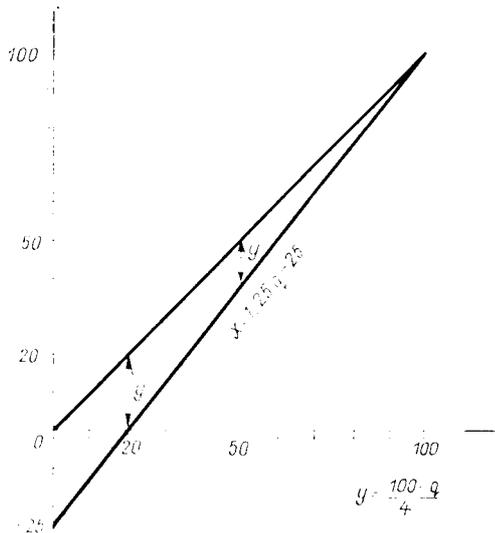


Abb. 3

gaben (im folgenden: q) 20%, dann war das Alter von allen Verstorbenen genau bekannt, der Prozentsatz der Verstorbenen unbekanntes Alters (im folgenden: x) ist daher Null. Ist dagegen $q = 100\%$, dann darf man annehmen, dass das Lebensalter bei keinem der Verstorbenen bekannt war, sonst wären ja auch nicht runde Zahlen vorhanden. Ist also $q = 100\%$, dann ist auch $x = 100\%$. Wir haben es also mit einer Funktion zu tun, deren Kurve eine Gerade ist, die in der Höhe von 0 bei 20 beginnt und in der Höhe von 100, bei 100 endet (Abb. 3). Die Formel dieser Funktion ist $x = 1,25q - 25$. — Diese Formel ergibt sich auch dann, wenn wir von einer Verhältnisgleichung ausgehen. Ist nämlich das Verhältnis zwischen runden und nicht runden Zahlen 1 : 5 (die runden Zahlen machen ja normalerweise 20% aus), dann ist dieses Verhältnis auch dann gültig, wenn die Angaben in zwei Gruppen, in die der Verstorbenen bekannten und in die der unbekanntes Alters geteilt werden (Abb. 4). Innerhalb beider Gruppen ist dieses Verhältnis gleichfalls 1 : 5, das heisst jedoch, dass der Prozentsatz der nicht runden Altersangaben ($100 - q$) vier Fünftel des Prozentsatzes aller

³² In der provisorischen ungarischen Fassung (Antik Tanulmányok 10 [1963] 201 ff) habe ich noch ein anderes, weniger korrektes Rechnungsverfahren angewendet.

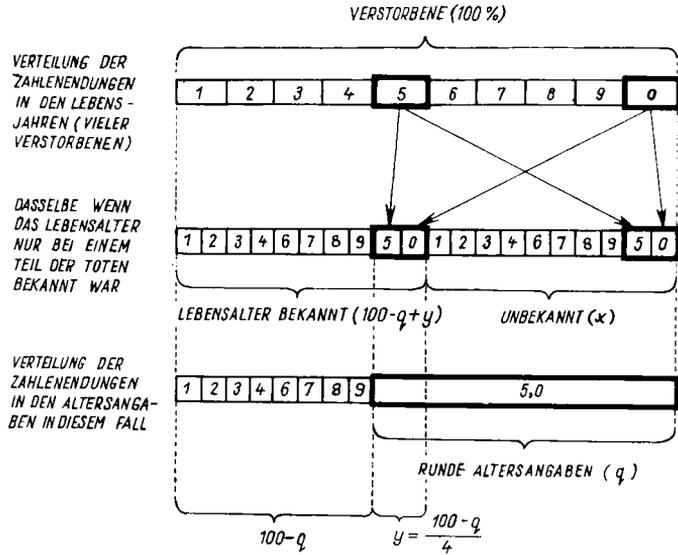


Abb. 4

Verstorbenen bekannten Alters ist. Die von q abzuziehende Summe ist daher

$$\frac{100 - q}{4}, \text{ aber } q - \frac{100 - q}{4} = 1,25q - 25.$$

Mit dieser Formel habe ich auch die Prozentsätze von Levison umgerechnet, um sie mit den übrigen vergleichen zu können, wobei nicht zu vergessen ist, dass Levison die 20jährigen ausser acht gelassen hatte. Seine Prozentsätze sind daher manchmal niedriger als die übrigen.

3. Die Zuverlässigkeit der Rechnungen

Die Zuverlässigkeit der errechneten Prozentsätze hängt freilich von der Quantität der bearbeiteten Angaben ab. Je kleiner eine Angabengruppe ist, umso grösser ist die Rolle des Zufalls. Auf der Tabelle wurde ebendaher die Zahl der bearbeiteten Angaben stets angegeben, und ebendaher wurden die Prozentsätze auch ab- und aufgerundet. Es darf ja schliesslich nicht auf halbprozentige Unterschiede ankommen. Bereits Szilágyi hat nur Gruppen gebildet, die eine genügend grosse Zahl von Angaben enthalten.³³ Aber auch ein Blick in die Ta-

³³ XIII 128.

belle überzeugt davon, dass die Prozente mit einem Zulassen von etwa 5—10% Fehler zuverlässig sind. Man vergleiche z. B. die Prozente aus den Städten von Noricum (ia—ie), Dakien (na--nd) usw., bei denen trotz des verhältnismässig kleinen Materials die Prozentsätze derselben Grössenordnung angehören, was sich keinesfalls einem blossen Zufall zuschreiben lässt. In welchem Masse die Prozentsätze von der Grösse des Materials abhängig sind, lässt sich sehr gut an dem Beispiel des Prozentsatzes innerhalb der Gruppe der stadtrömischen Christen verfolgen. Levison hat mit 77 Angaben 38,2% errechnet,³⁴ während Nordberg mit einem 16mal grösseren Material (1283 Angaben) 46,5% erhielt.³⁵ Der Unterschied macht 8,3 aus, es ist also durchaus berechtigt, wenn man mit einem Zulassen von nicht mehr als 10% rechnet. Die Grenzen lassen sich auch anhand der prozentmässigen Häufigkeit der Zahlenendungen in Gruppen von verschiedener Art und Grössenordnung bestimmen. Hier gebe ich diese Prozente von vier Angabengruppen an von denen zwei territoriale Gruppen sind, zwei nach sozialen Schichten aufgestellte Gruppen, je eine Gruppe enthält mehr als 1000, je eine etwa 130 Angaben (Prozente abgerundet).

Zahlenendung	Liberti ³⁶ (1022 Angaben)	Italien ³⁷ (3350 Angaben)	Mediolanum ³⁸ (139 Angaben)	Geistige Arbeiter ³⁹ (132 Angaben)
1	5	8	14	4
2	8	9	9	9
3	5	8	7	3
4	7	8	8	4
6	7	8	6	6
7	6	9	6	4
8	7	8	8	13
9	5	6	4	4
Duldung	3	3	10	10
	(5—8)	(6—9)	(4—14)	(3—13)

Die Zuverlässigkeit der errechneten Prozentsätze hängt auch davon ab, ob die Verstorbenen unbekanntes Alters in der Tat nur unter den Verstorbenen mit runden Altersangaben zu suchen sind. Es ist nämlich an sich leicht möglich, dass bei Schätzungen des Lebensalters auch nicht runde Zahlen angegeben wurden. In diesem Fall dürfte man jedoch eine ziemlich festgesetzte Reihen-

³⁴ A. a. O. 31.

³⁵ A. a. O. 29.

³⁶ XIV 301.

³⁷ XIV 323.

³⁸ XIV 299.

³⁹ XIV 334.

Die Prozentsätze der Unkenntnis des Lebensalters auf Inschriften der lateinischen Provinzen

		Szilágyi							Levison		Hinweis (Szilágyi: z. P. XV 130, Levison: L)
		Angaben	1.-2. Jh.	später	Insgesamt	Mehrnamige	Einnamige	Ausgewanderte	Angaben	Prozent	
a	Lateinische Provinzen	30 066	50	50	50	—	61	49	—	—	bf, cb, dL, eg, f, gh, hd, ie, k, lc, mc, nd, pq
ba	Rom	4957	35	41	35	—	—	—	6736	35	XV 131; L 30
bb	Rom Soldaten	—	—	—	—	—	—	—	454	31	L 29
bc	Rom griech. Inschr.	—	—	—	—	—	—	—	299	24	L 33
bd	Rom Sklaven	293	—	—	44	—	—	—	—	—	XV 149
be	Rom Freigelassene	789	—	—	41	—	—	—	—	—	XV 150
bf	Ostia	261	27	31	30	—	—	—	—	—	XV 133
bg	Puteoli	292	31	61	41	—	—	—	—	—	XV 134
bh	Misenum	216	46	56	49	—	—	—	—	—	XV 135
bi	Brundisium	163	70	67	69	—	—	—	—	—	XV 136
bk	Capua	76	25	35	31	—	—	—	—	—	XV 139
bl	Beneventum	45	42	46	44	—	—	—	—	—	XV 141
bm	Tarquinii	108	36	51	39	—	—	—	—	—	XV 140
bn	Ravenna	88	49	36	41	—	—	—	—	—	XIV 300
bo	Aquileia	113	25	53	41	—	—	—	—	—	XIV 298
bp	Mediolanum	96	0	44	3	—	—	—	—	—	XIV 299
bq	Übriges Italien	1960	34	38	36	—	—	—	—	—	XIV 301
br	Carales	135	41	57	54	—	—	—	—	—	XV 137

bs	Sardinia	—	—	—	—	—	—	—	168	45	L 42
bt	Latium	—	—	—	—	—	—	—	949	29	L 34
bu	Campania	—	—	—	—	—	—	—	904	29	L 35
bv	Bruttium, Lucania	—	—	—	—	—	—	—	164	38	L 36
bw	Apulia, Calabria	—	—	—	—	—	—	—	484	54	L 36
bx	Samnium	—	—	—	—	—	—	—	297	12	L 37
by	Picenum	—	—	—	—	—	—	—	75	4	L 38
bz	Etruria	—	—	—	—	—	—	—	351	32	L 41
bA	Aemilia	—	—	—	—	—	—	—	117	28	L 40
bB	Venetia, Histria	—	—	—	—	—	—	—	447	30	L 45
bC	Liguria, Transpadana	—	—	—	—	—	—	—	168	18	L 46
bD	Stil- u. Mittelitalien, Christen ...	—	—	—	—	—	—	—	422	53	L 46
bE	Norditalien, Christen	—	—	—	—	—	—	—	331	49	L 47
bF	Italien	3558	37	41	39	—	—	36	—	—	bf—br
ca	Catina	61	66	61	63	—	—	—	—	—	XV 142
cb	Sicilia	183	62	48	54	—	—	—	208	45	XV 142; L 44
da	IV Coloniae (Cirta)	1448	61	40	52	—	—	—	—	—	
db	Lambaesis	1130	56	60	59	—	—	—	—	—	
dc	Castellum Celtianum	1212	69	71	70	—	—	—	—	—	
dd	Castellum Tidditanorum	383	54	58	56	—	—	—	—	—	
de	Theveste	301	53	51	51	—	—	—	—	—	
df	Sigus	223	87	70	80	—	—	—	—	—	
dg	Thibilis	217	56	57	56	—	—	—	—	—	
dh	Arsacal	191	54	53	54	—	—	—	—	—	
di	Masculula	101	42	37	39	—	—	—	—	—	

		Szilágyi							Levison		Hinweis (Szilágyi: z. B. XV 130, Levison: L)	
		Angaben	1.-2. Jh.	später	Insgesamt	Mehrnamige	Einnamige	Ausgewanderte	Angaben	Prozent		
dk	Thamugadi	85	64	75	72	—	—	—	—	—	L 59	
dl	Numidia	—	—	—	—	—	—	—	4815	59		
dm	Mastar	323	65	71	69	—	—	—	—	—		
dn	Caesarea	149	44	58	52	—	—	—	—	—		
do	Auzia	174	65	57	59	—	—	—	—	—		
dp	Sitifis	119	50	48	49	—	—	—	—	—		
dq	Altava	76	62	70	69	—	—	—	—	—		
dr	Mauretania	—	—	—	—	—	—	—	1101	55		L 60
ds	Carthago	728	43	49	46	—	—	—	—	—		
dt	Carthago Sklaven	209	40	45	41	—	—	—	—	—		
du	Sicca Veneria, Ucubi	560	30	34	32	—	—	—	—	—		
dv	Madaura	666	52	54	53	—	—	—	—	—		
dw	Thubursicum Numidarum	611	46	57	52	—	—	—	—	—		
dx	Thugga	526	44	47	46	—	—	—	—	—		
dy	Ammaedara	256	34	34	34	—	—	—	—	—		
dz	Mactar	221	53	56	55	—	—	—	—	—		
dA	Calama	139	73	55	60	—	—	—	—	—		
dB	Thubursicum Bure	124	55	66	61	—	—	—	—	—		
dC	Thala	118	70	60	64	—	—	—	—	—		
dD	Maxula	112	33	57	51	—	—	—	—	—		
dE	Uchi Maius	104	44	51	47	—	—	—	—	—		
dF	Mustis	109	31	26	29	—	—	—	—	—		

dG	Thagaste	107	57	51	54	—	—	—	—	—	
dH	Simitthu	94	49	42	45	—	—	—	—	—	
dI	Africa proconsularis	—	—	—	—	—	—	—	3763	46	L 57
dK	Byzacena	—	—	—	—	—	—	—	937	46	L 55
dL	Afrika	15135	55	52	54	—	57	40	—	—	da—dk, dm—dq, ds—dH
ea	Augusta Emerita	113	58	34	50	—	—	—	—	—	XV 144
eb	Gadees	110	35	42	36	—	—	—	—	—	XV 145
ec	Saguntum	109	56	71	60	—	—	—	—	—	XV 146
ed	Olisipo	62	29	33	30	—	—	—	—	—	XV 146
ee	übriges Spanien	1485	58	60	59	—	—	—	—	—	XV 147
ef	Spanien	1879	55	58	55	51	65	56	1999	53	ea—ee, L 53
f	Britannia	166	62	53	58	—	54	—	157	54	XIII 132, XV 175; L 52
ga	Lugdunum	132	22	46	41	—	—	—	—	—	XIII 134
gb	Burdigala	154	55	32	39	—	—	—	—	—	XIII 136
gc	Treviri	65	?	45	45	—	—	—	—	—	XIII 137
gd	Vienna	75	0	36	34	—	—	—	—	—	XIII 138
ge	Arelate	59	20	48	43	—	—	—	—	—	XIII 140
gf	übriges Gallien	288	40	45	43	—	—	—	—	—	XIII 141
gg	Gallia Narbonensis	—	—	—	—	—	—	—	286	18	L 48
gh	Gallien	773	38	42	41	32	49	51	—	—	ga—gf, XV 157, 167, 176
ha	Mogontiacum	212	62	33	59	—	—	—	—	—	XIII 128
hb	Colonia Cl. Agripp.	38	50	33	44	—	—	—	—	—	XIII 130
hc	übriges Germanien	201	58	36	51	—	—	—	—	—	XIII 131
hd	Germanien	451	58	36	50	50	56	56	251	54	ha—hc, XV 156, 166, 174; L 49

		Szilágyi							Levison		Hinweis (Szilágyi: z. B. XV 130), Levison: L)
		Angaben	1.—2. Jh.	später	Insgesamt	Mehrnämige	Einnamige	Ausgewanderte	Angaben	Prozent	
ia	Celeia	175	88	76	83	—	—	—	—	—	XIV 317
ib	Flavia Solva	55	84	71	80	—	—	—	—	—	XIV 318
ie	Virunum	28	56	77	68	—	—	—	—	—	XIV 318
id	übriges Noricum	286	80	80	80	—	—	—	—	—	XIV 319
ie	Noricum	544	82	77	80	78	88	—	610	75	ia—id, XV 165, 173; L 67
k	Raetia	61	79	46	59	—	—	—			
la	Salonae	334	45	48	46	—	—	—	—	—	XIV 303
lb	übriges Dalmatien	419	58	57	57	—	—	—	—	—	XIV 304
lc	Dalmatien	753	53	53	53	—	—	—	774	51	la—lb, L 65
ma	Viminacium	41	37	58	45	—	—	—	—	—	XIV 306
mb	übriges Moesien	328	69	68	68	—	—	—	—	—	XIV 307
mc	Moesien	369	65	67	66	—	—	—	172	60	ma—mb, L 64
na	Sarmizegethusa	56	67	39	49	—	—	—	—	—	XIV 308
nb	Apulum	56	62	38	51	—	—	—	—	—	XIV 309
nc	übriges Dakien	195	93	48	60	—	—	—	—	—	XIV 309
nd	Dakien	307	79	45	56	—	—	—	312	60	na—nc, L 65
o	Nordbalkan	1429	60	54	56	60	61	54	—	—	lc, me, nd, XV 153, 163, 170

pa	Carnuntum	168	66	42	64	—	—	—	—	—	XIV 311
pb	Aquincum	109	66	54	61	—	—	—	—	—	XIV 312
pc	Emona	98	86	83	85	—	—	—	—	—	XIV 313
pd	Brigetio	75	57	59	58	—	—	—	—	—	XIV 313
pe	Intercisa	56	63	69	64	—	—	—	—	—	XIV 314
pf	übriges Pannonien	434	78	69	75	—	—	—	—	—	XIV 315
pg	Pannonien	940	72	66	70	63	81	46	684	69	pa—pf, XV 155, 164, 171; L 66
q	Orient	201	—	—	—	—	—	61	130	57	XV 152; L 63
ra	Sklaven (ausser Rom und Carthago)	341	50	55	51	—	—	—	—	—	XIV 322
rb	Freigelassene (ausser Rom und Carthago)	669	62	47	59	—	—	—	—	—	XIV 323
rc	Militär, Offiziere	823	39	45	42	—	—	—	—	—	XIV 328
rd	Militär, «I. klassige Truppen» ...	1365	54	50	52	—	—	—	—	—	XIV 326
re	Militär, «II. klassige Truppen» ..	1209	54	59	52	—	—	—	—	—	XIV 325
rf	Militär, Flottensoldaten	—	—	—	—	—	—	—	383	45	L 44
rg	freie Händler u. Handwerker ..	151	37	50	45	—	—	—	—	—	XIV 330
rh	Beamte, Pächter usw.	774	40	35	38	—	—	—	—	—	XIV 332
ri	geistige Arbeiter	109	45	47	46	—	—	—	—	—	XIV 334
rk	Priester	453	46	43	44	—	—	—	—	—	XIV 335
sa	Dekurionen Italien	87	—	—	25	—	—	—	—	—	errechnet nach dem Mate- rial in den Fussnoten bei Szilágyi XIII—XV
sb	Dekurionen Westprovinzen	43	—	—	42	—	—	—	—	—	
sc	Dekurionen Donauprovinzen ...	112	—	—	57	—	—	—	—	—	

folge in der Häufigkeit der Zahlenendungen erwarten. Nach der Beobachtung des Psychologen K. Marbe⁴⁰ werden bei Schätzungen gewisse Zahlen bevorzugt, und stellt man eine Reihenfolge nach der Häufigkeit der bei Schätzungen angegebenen Zahlen auf, dann ergeben sich ziemlich übereinstimmende Zahlenreihen. Marbe hat diese These mit drei Zahlenreihen illustriert, die auf Grund von Altersangaben auf römischen Grabsteinen (!), von Schätzungen von Längen in Zentimeter, und von Altersangaben amerikanischer Neger errechnet wurden. Diese Zahlenreihen sind:

Römische Grabsteine	0, 5, 8, 2, 3, 7, 6, 4, 9, 1
Längenschätzungen	0, 5, 8, 2, 3, 7, 6, 4, 9, 1
Amerikanische Neger	0, 5, 8, 2, 9, 3, 6, 4, 7, 1

Vergleicht man jedoch diese Tabelle mit der obigen Tabelle der Verteilung der Zahlenendungen in Italien, dann wird man mindestens der ersten Zahlenreihe von Marbe Zweifel entgegenbringen müssen. Denn die Häufigkeit der Zahlenendungen auf der Tabelle von Italien ist derart ausgeglichen, dass eine Reihenfolge nach der Häufigkeit bloss vom Zufall abhängen kann. Die Reihenfolge wäre in Italien 0, 5, 2, 7, 8, 1—3, 4, 6, 9; die Reihenfolge in den ersten vier Tabellen von Szilágyi:⁴¹

0, 5, 2, 6, 1, 7, 8, 3, 4, 9
0, 5, 6, 8, 2—4, 1, 3—7—9
0, 5, 6, 7, 2, 8, 3, 1, 4, 9
0, 5, 8—3, 4—2, 1—6, 7, 9

Bei einer Schätzung von unbekanntem Grössen gibt man ja nur annähernde, abgerundete Zahlen an, und nur dann versucht man «genauer» zu schätzen, wenn man dazu aufgefordert wird. Von den Beispielen Marbes ist im zweiten und dritten Fall mit einer solchen Aufforderung zu rechnen, aber bei den Altersangaben auf Grabsteinen ist dasselbe ausgeschlossen.

Nach den oben angeführten Rechnungen von Nordberg waren nicht alle Altersangaben mit PM runde Zahlen. Aber wie gesehen, gehen diese Zahlen auf gewisse Rechnungen zurück, und sind nicht auf Grund einer blossen Schätzung entstanden. Eine feinere Analyse der Unkenntnis sollte daher diese Altersangaben gesondert behandeln. Aber es stehen uns einstweilen keine solchen Materialzusammenstellungen zur Verfügung.

Die Zahlenreihen von Marbe beweisen also nur, dass die runden Zahlen auch bei Schätzungen anderer Art überwiegen. Aus unseren Zahlenreihen lässt sich dabei noch eine Regelmässigkeit hervorheben, und zwar die Stellung der Nummer 9, die immer am Ende steht. Dies lässt sich leicht erklären, weil die Aufrundung einer Zahl mit der Endung auf 9 durchaus verständlich ist. Levison

⁴⁰ Die Gleichförmigkeit in der Welt (München, 1916) 40 ff. 52 ff. Für Auskünfte bin ich Herrn Prof. L. KARDOS zum Dank verpflichtet.

⁴¹ XIII 128 ff.

hat dazu einen einleuchtenden Einzelfall angeführt.⁴² Man hätte daher bei der Aufstellung der Rechnungsformel auch die Aufrundung der auf 9 ausgehenden Zahlen berücksichtigen müssen, insofern vom rohen Prozentsatz (q) noch ein wenig abgezogen werden sollte. Darauf haben wir aber aus naheliegenden technischen Gründen verzichtet. Diese Aufrundung der Zahlen ist in manchen Gruppen nicht nachweisbar (z. B. in der Gruppe der Liberti oder der geistigen Arbeiter), und auch sonst wäre ihr Prozentsatz nicht mehr als höchstens 2% gewesen.

Es sei zum Schluss noch bemerkt, dass es nicht möglich ist, über Kenntnis oder Unkenntnis des Lebensalters bei einem bestimmten Verstorbenen zu entscheiden.⁴³

4. Die Verbreitung der Unkenntnis des Lebensalters auf Inschriften der lateinischen Provinzen

Die Prozentsätze sagen freilich nur über die Bevölkerungsschichten etwas aus, die auf Inschriften erwähnt werden. Diese Schichten waren offenbar die gesellschaftlich höher stehenden im Reich, aber die am höchsten gestandenen Senatoren und zum Teil auch die Ritter gehörten nicht zu ihnen, weil sie äusserst selten durch Grabsteine mit Altersangaben bekannt sind.⁴⁴

Nach dem Gesamtdurchschnitt war nur etwa die Hälfte dieser epigraphisch greifbaren Schicht über ihr eigenes Lebensalter im klaren (a). Dieser Durchschnitt ergibt sich aber aus einer äusserst grossen Differenzierung der lokalen Prozentsätze, die ohne Zweifel auf Unterschiede in der Tiefe der Romanisation zurückgehen; der Prozentsatz der Unkenntnis ist nämlich am niedrigsten in Italien, am höchsten in den Donauprovinzen (s. auch Abb. 5):

35%: Rom	55%: Spanien
39%: Italien	56%: Dakien
41%: Gallien	58%: Britannien
—	59%: Raetien
50%: Germanien	—
53%: Dalmatien	66%: Moesien
54%: Sizilien, Afrika	70%: Pannonien
80%: Noricum	

⁴² A. a. O. 19 = CIL VI 3453.

⁴³ LEVISON: a. a. O. 20 f.

⁴⁴ DEGRASSI: a. a. O. 83 mit Berufung auf ILS 862—1472.

Die aufgezählten Gebiete lassen sich zwanglos in drei Gruppen scheiden. In die erste Gruppe gehören Rom, Italien und Gallien, wobei nicht zu vergessen ist, dass Italien mit seiner riesigen Menge von Angaben nicht ohne weiteres mit Gallien verglichen werden kann. Das epigraphische Material Italiens und Roms

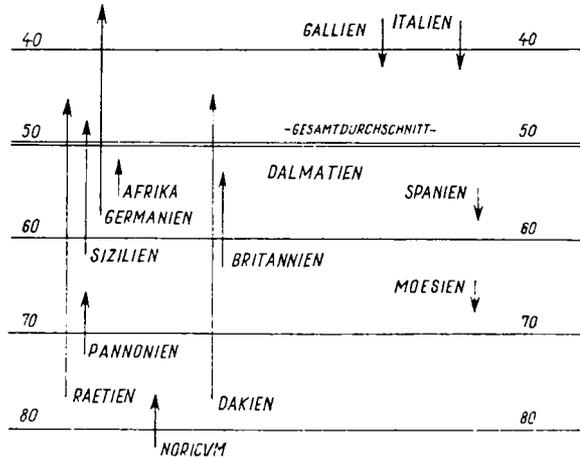


Abb. 5

übertrifft das von Gallien um das Mehrfache, woraus zu schliessen ist, dass zwar die Unkenntnis des Lebensalters bei den romanisierten Gesellschaftsschichten Italiens und Galliens sich etwa die Waage hält, aber diese Schichten waren in Gallien viel dünner als in Italien. Der Prozentsatz von Gallien muss freilich weiter differenziert werden, da Südgallien mit seinen 18% (gg) eine Ausnahmestellung einnimmt. Der Durchschnitt Gesamtgalliens fasst eigentlich den sehr niedrigen Prozentsatz von Südgallien und einen viel höheren vom übrigen Gallien (gb, gc, gf) zusammen. Dem entsprechen unsere Kenntnisse über die Romanisation von Gallia Narbonensis und den Drei Gallien. Gallia Narbonensis steht auf der gleichen Stufe mit einigen Regionen Mittel- und Norditaliens, die eigentlich an der Spitze unserer oben aufgestellten Reihenfolge stehen sollten: Picenum, Samnium, Ligurien und Transpadana (bx, by, bC). In diesen Regionen gab es keine grösseren Städte, die anscheinend immer einen höheren Prozentsatz aufweisen als jene Regionen, denen sie angehörten. Denn Latium, Campanien, Etrurien, die Aemilia, Venetien und Histrien (bt, bu, bz, bA, bB) haben ebenfalls Prozentsätze, die durchwegs niedriger sind als der Durchschnitt Gesamtitaliens, aber auffallenderweise auch niedriger als die Städte derselben Regionen (bf–bp). Und dasselbe gilt auch für Süditalien (bv, bw), Sardinien (bs) und Sizilien (cb), wo es zwar mit der Unkenntnis viel ärger bestellt war, aber die Städte daselbst (bi, br, ca) auch den hohen Prozentsatz ihrer Regionen übertreffen. Die Unkenntnis des Lebensalters war also in den grösseren Städten

immer grösser als im Lande. Diese Erscheinung erklärt sich leicht damit, dass die grösseren Städte Sammelpunkte von verschiedenen fremden Elementen waren, wie ja die höchsten Prozentsätze gerade die beiden Hafenplätze der *Classes Practoriae*, Misenum und Ravenna (bh, bn) und die Hafenstadt Brundisium (bi) aufweisen. Dieser Unterschied zwischen den grossen Städten und den übrigen Siedlungen ist aber immer nur relativ. Der Prozentsatz von Rom steht höher als der von Latium und Ostia (ba, bf, bt), ist aber niedriger als die Durchschnitts von Süditalien (bv, bw) und Sardinien (bs), die wiederum niedriger als die ihrer Städte sind. Es gibt also einen gewissen regionalen Charakter, der für Land, Klein- und Grossstadt gleichfalls bestimmend war, und nur innerhalb dieses regionalen Spielraums von Prozentsätzen sind Unterschiede zwischen Stadt und Land festzustellen.

Die zweite Gruppe hat Prozentsätze zwischen 50 und 59%. Hierzu gehören alle übrigen Gebiete ausser drei Donauprovinzen. Vergleicht man aber die Prozentsätze der Städte mit denen des übrigen Landes, so zerfällt diese zweite Gruppe in zwei oder drei weitere Gruppen, die wohl den verschiedenen Tiefen der Romanisation entsprechen. In Afrika, besonders in Mauretanien und in *Africa proconsularis* haben die Städte, ebenso wie in Italien, meistens einen höheren Prozentsatz als das Land (dr, vgl. dm, do, dq; dI, vgl. dv, dw, dz, dA-dD, dG). Nach dem Beispiel Italiens dürfte man diese Gebiete zu den tiefer romanisierten zählen, bei denen die grössere Unkenntnis des Lebensalters für die Städte bezeichnend war. In Numidien halten dagegen die Städte mit einem höheren Prozentsatz bereits die Waage mit denen, die einen niedrigeren Prozentsatz haben (dl, vgl. dc, df, dk—da, de, di), und die Lage ist ähnlich auch in Germanien (hd, vgl. ha—hb) und Spanien (ef, vgl. ea, ec—eb, ed). Numidien, Spanien und Germanien leiten zu jener Gruppe hinüber, bei der die Städte mit einer ganz kleinen Ausnahme durchwegs niedrigere Prozentsätze als die betreffenden Provinzen selbst haben. Diese Provinzen sind Dalmatien und Dakien (lc, vgl. la; nd, vgl. na, nb), wo die Städte Salonae, Sarmizegethusa und Apulum Zentren der Romanisation waren, und deren Niveau höher stand als das des Landes. Die Lage war also in diesen Provinzen umgekehrt wie in Italien.

Zur dritten Gruppe gehören Noricum, Moesien und Pannonien, in denen die Unkenntnis des Lebensalters bei wenigstens zwei Drittel der epigraphisch greifbaren Bevölkerung bezeugt ist. Der regionale Spielraum der Prozentsätze ist auch für diese Gruppe bezeichnend. Die Städte stehen auch hier niedriger als das Land (ie, vgl. ic; mc, vgl. ma; pg, vgl. pa—pb, pd—pe—Emona: pc scheidet aus, weil ihr hoher Prozentsatz auf die Urbevölkerung südlich der Stadt zurückgeht). Die Städte waren ja die Zentren der Romanisation.

Diese Vergleichen haben regionale Unterschiede erwiesen, die im grossen und ganzen von der Tiefe der Romanisation abhängig sind. Jedes Gebiet oder jede Provinz hat einen eigenen Spielraum von Prozentsätzen, innerhalb dessen die Unterschiede zwischen Stadt und Land beschränkt waren. Dieser

Spielraum war regional bedingt und bestimmte die Grössenordnung aller Prozentsätze, und zwar dermassen, dass auch die der Auswanderer danach gerichtet waren. Die Prozentsätze der Ausgewanderten unterscheiden sich vom Durchschnitt der Heimatsprovinzen nur unerheblich (bF, dL, ef, gh, hd, o, pg, q). Einzig die ausgewanderten Pannonier haben einen um 24% niedrigeren Prozentsatz als derjenige ihrer Heimat gehabt. Dasselbe gilt für die Personen mit einem Namen, die zum grössten Teil offenbar Peregrine waren. Die Unkenntnis des Lebensalters war bei ihnen freilich immer grösser als sonst, aber ihre Prozentsätze übersteigen die Durchschnitte ihrer Provinzen um nicht mehr als 3—11% (dL, ef, f, gh, hd, ie, o, pg), und daher haben die Peregrine einiger Provinzen niedrigere Prozentsätze als die Bürger anderer Provinzen, so z. B. die Peregrine Galliens (gh) im Vergleich zu allen übrigen Provinzen, die Peregrine Germaniens (hd) im Vergleich zu den Donauprovinzen (ie, o, pg) und die Peregrine Afrikas (dL) und Spaniens (ef) im Vergleich zu Noricum und Pannonien (ie, pg). Ähnlich ist der Fall auch bei den Sklaven, deren Prozentsätze (bd, dt, vgl. ra) ebenfalls innerhalb des regionalen Spielraums bleiben, und schliesslich auch bei den Dekurionen (sa—sc), deren Prozentsätze aber meistens auf Grund von verhältnismässig wenigen Angaben errechnet werden mussten.

Die regionale Bestimmtheit äussert sich auch in der Ab- und Zunahme der Unkenntnis des Lebensalters. Zunächst fällt es auf, dass es in den ersten beiden Jahrhunderten grössere Unterschiede gab als später. Die Prozentsätze der Städte schwanken im 1.—2. Jh. zwischen 0 (bp, gd) und 93 (nc), später zwischen 26 (dF) und 83 (pc), die der Provinzen im 1.—2. Jh. zwischen 37 (bF) und 82 (ie), später zwischen 36 (ha) und 77 (ie). Die Provinzdurchschnitte haben sich nur selten erheblich verändert, eigentlich nur in Germanien (von 58 zu 36), in Raetien (von 79 zu 46) und in Dakien (von 79 zu 45), s. auch Abb. 5. Sonst beträgt der Unterschied zwischen den Prozentsätzen der früheren und späteren Zeit meistens nur 1—6, einmal 9% (f). Die Schwankungen zwischen dem grössten und kleinsten Wert innerhalb der Provinzen waren die folgenden:

Provinz	1.—2. Jh.	später
Italien	70	36
Afrika	57	49
Spanien	29	27
Gallien	55	16
Germanien	12	3
Noricum	32	9
Dalmatien	13	9
Moesien	32	10
Dakien	31	10
Pannonien	20	27

Die Schwankungen waren also in der späteren Zeit durchwegs kleiner, und auch im Ausnahmefall Pannonien, wo die Schwankung grösser geworden, ist der Unterschied unerheblich (7). Das ist eine Nivellierungserscheinung, die sich am besten durch den Vergleich zwischen den grösseren Städten und dem übrigen Lande verfolgen lässt. Es gibt in unserem Material eigentlich nur wenige Städte, bei denen sich der Prozentsatz der Unkenntnis wesentlich verschlechtert oder verbessert hat. Aber in diesen Fällen geschah die Veränderung immer in der Richtung des Durchschnitts der übrigen Teile des Landes. War also der Prozentsatz einer Stadt in der Frühzeit verhältnismässig niedrig, so hat er sich in der späteren Zeit erhöht (z. B. bg, bo, bp, vgl. bq; dn, dB vgl. dL; ga, gd, ge, vgl. gf; ie, vgl. id; ma, vgl. mb), und war der Prozentsatz früher hoch, so hat er sich später ebenfalls dem Durchschnitt der übrigen Siedlungen, nur in umgekehrter Richtung angepasst (bn, vgl. bq; dA, vgl. dL; ha, hb, vgl. hd; na, nb, vgl. nc. Ausnahme ist wiederum Pannonien: pa, vgl. pg).

Das Ergebnis dieses Nivellierungsprozesses konnte nichts anderes sein, als dass die Unkenntnis des Lebensalters auch später gleich stark verbreitet war, und der Durchschnitt des ganzen bearbeiteten Materials um kein einziges Prozent verändert wurde (a). Die Richtungen der Veränderungen im Durchschnitt der einzelnen Provinzen haben sich ausgeglichen. Während es am Anfang grössere Unterschiede unter den Provinzen gab, sind diese Unterschiede später kleiner geworden (Abb. 5).

Wie gesehen, ist es berechtigt, im Prozentsatz der Unkenntnis des Lebensalters eine Widerspiegelung der Tiefe der Romanisation zu erblicken. Romanisation und Kenntnis des Lebensalters hängen bis zu einem gewissen Grad zusammen, das auch durch die Prozentsätze einiger von Szilágyi aufgestellten sozialen Gruppen bewiesen werden kann: die Offiziere haben nämlich einen niedrigeren Prozentsatz als die übrigen Soldaten (rc, rd, re), die Händler, Beamte, geistigen Arbeiter usw. (rg, rh, ri, rk) niedrigere, als der Gesamtdurchschnitt (a), die Personen mit einem Namen dagegen immer höhere als der Durchschnitt des betreffenden Gebietes (a). Aber gerade dieses letzte Beispiel hat gezeigt, dass man auch mit einem weiteren, ebenso bedeutenden Faktor zu rechnen hat, der sehr schwer zu definieren ist. Dieser Faktor äussert sich in der regionalen Bestimmtheit aller Prozentsätze, und zwar so, dass die Höhe des regionalen Spielraums letzten Endes von der Höhe der Romanisation abhängt -- deshalb steht Italien an der Spitze und die Donauprovinzen am Ende --, aber alle weiteren Unterschiede bleiben innerhalb dieses regionalen Spielraums. Die Wirkung dieses Faktors geht wohl darauf zurück, dass die Breite der epigraphisch greifbaren, also Inschriften stellenden Schicht nicht überall die gleiche war. Wie bereits beim Vergleich zwischen Italien und Gallien gesehen, hat in Rom oder in Italien ein viel grösserer Teil der Bevölkerung sich leisten können, Grabsteine zu errichten, als z. B. in Gallien. Völlig anders hat sich dagegen dieses Verhältnis in den Donauprovinzen gestaltet, wo der überaus

hohe Prozentsatz der Unkenntnis (besonders in Noricum und Pannonien) damit zusammenhängt, dass auch jene Mitglieder der Urbevölkerung Inschriften gestellt haben, die noch barbarische Namen trugen und kein römisches Bürgerrecht besaßen. Dadurch wird erst klar, warum der Prozentsatz z. B. in der tiberischen Colonia von Emona (pc) so hoch steht. Die Mehrheit der Grabsteine des Stadtbezirkes machen grösstenteils diejenigen der einnamigen Peregrinen mit barbarischer Namengebung aus. Der sehr hohe Prozentsatz von Noricum (ie) geht ebenfalls darauf zurück, dass verhältnismässig breite Schichten der Urbevölkerung Inschriften gestellt hatten.

Setzt man daher Romanisation mit Kenntnis des Lebensalters gleich, so darf die epigraphisch greifbare Schicht nicht der romanisierten Schicht gleichgesetzt werden, denn überall, wo sich ein einigermaßen hoher Prozentsatz der Unkenntnis nachweisen lässt, erscheinen auf Inschriften auch diejenigen, die ihr Lebensalter nicht gekannt haben. Hält man dagegen das Errichten von Inschriften für das Zeichen der Romanisation, dann muss man die Kenntnis des Lebensalters für ein Kriterium halten, das für die Romanisation nicht notwendigerweise bezeichnend war. — Man wird offenbar der zweiten von diesen Alternativen Vorzug geben müssen. Das Errichten von beschrifteten Grabdenkmälern setzt einen gewissen Wohlstand und Ansprüche auf Äusserlichkeiten römischer Art voraus, die Kenntnis des Lebensalters folgt aber nicht aus diesen Voraussetzungen, denn während z. B. ein Analphabet eine Grabinschrift bestellen kann, kann er nicht ohne weiteres seine Lebensjahre in Evidenz halten.

Das heisst aber, dass man untersuchen muss, welche Voraussetzungen zur Kenntnis des Lebensalters nötig waren, und es wird wohl historisch nicht unerheblich sein, in welchem Masse diese Voraussetzungen bei den romanisierten (epigraphisch greifbaren) Schichten vorhanden waren. Ein niedriger Prozentsatz bedeutet das Vorhandensein, ein hoher das Nichtvorhandensein dieser Voraussetzungen. Und da wir notwendigerweise immer innerhalb des epigraphischen Materials bleiben müssen, d. h. innerhalb der romanisierten Bevölkerung, dürfen wir hoffen, dass durch die Untersuchung dieser Voraussetzungen einiges zur Definition des bisher von uns ohne Definition gebrauchten Ausdrucks «Romanisation» beigetragen werden kann.

5. Ursachen und Umstände der Unkenntnis des Lebensalters

Levison hat seinerzeit die Prozentsätze der runden Zahlen zu einem bestimmten Zweck zusammengestellt. In einem umfangreichen Aufsatz über «Die Beurkundung des Zivilstandes im Altertum»⁴⁵ hat er auch die — damals

⁴⁵ Bonner Jbb 102 (1898) 1—82.

allerdings äusserst dürftigen — Angaben über die Geburtsanzeige im Römischen Reich untersucht, und fand einen Widerspruch zwischen zwei, gleichfalls zuverlässig anmutenden Stellen. Diese sind:

Apuleius, de magia oratio (apologia) 89: *de aetate vero Pudentillae, de qua post ista satis confidenter mentitus es, ut etiam sexaginta annos natam diceres nubisise, de ea tibi paucis respondebo: nam [non] necesse est in re tam perspicua pluribus disputare. pater eius natam sibi filiam more ceterorum professus est. tabulae eius partim tabulario publico partim domo adservantur, quae iam tibi ob os obiciuntur. porrige tu Aemiliano tabulas istas: linum consideret, signa quae impressa sunt recognoscat, consules legat, annos computet, quos sexaginta mulieri adsignabat. probet quinq̄ue et quinquaginta: lustro mentitus sit. parum hoc est, liberalius agam, — nam et ipse Pudentillae multos annos largitus est, redonabo igitur vicissim decem annos — Mezentius cum Ulixē erravit: quinquaginta saltem annorum mulierem ostendat. quid multis? ut cum quadruplatore agam, bis duplum quinquennium faciam, viginti annos semel detraham. iube, Maxime, consules computari: nisi fallor, invenies nunc Pudentillae haud multo amplius quadragensimum annum aetatis ire. o falsum audax et nimium, o mendacium viginti annorum exilio puniendum. dimidio tanta, Aemiliane, mentiris, falsa audes sesquialtera. si triginta annos pro decem dixisses, posses videri computationis gestu errasse, quos circulare debueris digitos adgessisse. cum vero quadraginta, quae facilius ceteris porrecta palma significantur, ea quadraginta tu dimidio auges, non potes digitorum gestu errasse, nisi forte triginta annorum Pudentillam ratus binos cuiusque anni consules numerasti.*

Diese Stelle beweist, dass die Geburten am Anfang des 2. Jhs in der afrikanischen Stadt Oea amtlich registriert wurden, und dass diese «*professio*» einer allgemeinen Sitte (*mos ceterorum*) entsprach. In der *Historia Augusta* ist dagegen zu lesen, dass die Geburtsanzeige, und auch die *tabularia publica* zu diesem Zweck erst von Marcus eingeführt worden sind:

SHA vita Marci 9, 7—8: *inter haec liberales causas ita munivit, ut primus iuberet apud praefectos aerarii Saturni unumquemque civium natos liberos profiteri, intra tricensimum diem nomine imposito. per provincias tabulariorum publicorum usus instituit, apud quos idem de origine fieret, quod Romae apud praefectos aerarii, ut si forte aliquis in provincia natus causam liberalem diceret, testationes inde ferret.*

Demnach wurde angenommen, dass die Geburtsanzeige erst unter Marcus verordnet⁴⁶ und die durch Apuleius bezeugte *professio* in Oea eine lokal beschränkte Sitte gewesen wäre.⁴⁷ Die Schwierigkeit besteht darin, dass der

⁴⁶ z. B. J. MARQUARDT: *Das Privatleben der Römer I* (1879) 87, Anm. 1.: «vollständige Geburtslisten . . . von denen vor der Anordnung M. Aurel's keine Spur nachweisbar ist.» Ähnlich in neuerer Zeit B. DOER: *Die römische Namengebung* (Stuttgart 1937) 11.

⁴⁷ Z. B. LEVISON: a. a. O. 68 ff, wo aber zum *mos ceterorum* (unrichtig) die ägyptischen *ὑπομνήματα τῆς ἐπιγεννήσεως* zitiert wurden.

mos ceterorum und das *tabularium publicum* bei Apuleius nicht wegzuinterpretieren sind, und die korrekte Ausdrucksweise⁴⁸ auch in der Marcusvita eine gute Quelle voraussetzt, weshalb diese Stelle ebenfalls nicht einfach beiseite geschoben werden darf, bloss weil sie in der *Historia Augusta* zu lesen ist.

Die Bestätigung oder Widerlegung der Marcusvita schien also davon abzuhängen, ob in der Kenntnis des Lebensalters nach Marcus eine Besserung eingetreten ist. Levison ging daher an die Errechnung der Prozentsätze der runden Altersangaben, weil «wenn wirklich zuerst Marc Aurel die Ausfertigung von Geburtsurkunden allgemein durchführte, sich dies wegen der erleichterten Altersfeststellung in einer grösseren Genauigkeit der Altersangaben und der Abnahme der runden Zahlen auf den Grabdenkmälern der Zeit nach Marc Aurel äussern musste».⁴⁹ Levison hat die Hauptmasse der Angaben chronologisch nicht geordnet, ging daher von den meistens sehr kleinen Gruppen der datierten Inschriften aus, und fand, dass die runden Zahlen in der späteren Zeit ein wenig abgenommen haben, so z. B. auf den datierten Grabinschriften Spaniens,⁵⁰ des Ostens⁵¹ und besonders Mauretaniens. Er musste dagegen feststellen, dass die Grabinschriften der Christen hohe Prozentsätze von runden Zahlen haben.⁵² Diese Zunahme der runden Zahlen hat er aber teils mit den unsicheren Verhältnissen,⁵³ und teils damit erklärt, dass die Christen gegenüber dem Lebensalter ziemlich gleichgültig waren.⁵⁴ Für entscheidend hielt Levison die mit der Provinzialära datierten Inschriften Mauretaniens, wo die runden Zahlen gerade in der Zeit des Marcus stark abgenommen haben:⁵⁵

vor 169: 10 Angaben, davon 9 rund,
nach 169: 42 Angaben, davon 14 rund.

Abgesehen davon, dass diese beiden Angabengruppen zu klein sind, um auf sie bauen zu dürfen, ist auch das Scheidejahr 169 verdächtig, denn hätte Marcus die Geburtsanzeige allgemeingültig verordnet, dann dürfte man ihre Wirkung auf die Kenntnis des Lebensalters erst etwa nach zwei Jahrzehnten erwarten, frühestens also um 180 (wenn die Verordnung sofort nach dem Regie-

⁴⁸ J. SCHWENDEMANN: *Der historische Wert der Vita Marci* (Heidelberg 1923) 28 f.

⁴⁹ A. a. O. 21. vgl. 26.

⁵⁰ A. a. O. 54: von 49,4% zu 35% (127, bzw. 26 Angaben).

⁵¹ A. a. O. 63: von 73,3% zu 48% (92, bzw. 38 Angaben).

⁵² Gallien 60,7% (a. a. O. 51), Byzacena 57,5% (a. a. O. 56), Africa proconsularis 58,9% (a. a. O. 58), Mittel- und Süditalien 62,6% (a. a. O. 46), Oberitalien 59% (a. a. O. 47). Diese Prozente sind mit unserer Formel umgerechnet in Gallien 51, Byzacena 46, Africa proconsularis 49, Mittel- und Süditalien 53 (Tabelle bD), Oberitalien 49 (Tabelle bE). Man vergleiche diese Zahlen mit den Zahlen der betreffenden Gebiete (Tabelle gh, dK, dI, bt—bC, bF).

⁵³ A. a. O. 47 f.

⁵⁴ A. a. O. 27 f.

⁵⁵ A. a. O. 61.

rungsantritt erfolgt wäre),⁵⁶ weil die Altersangaben der Minderjährigen kein Übergewicht der runden Zahlen aufweisen.

Da Szilágyi sein Material chronologisch so geordnet hatte, dass die Scheidelinie gerade der Fragestellung Levisons entspricht (1.—2. Jh. — spätere Zeit), sind wir heute in der Lage, die Frage auf Grund einer sehr breiten Quellenunterlage zu beantworten. Wie gesehen, kann von einer Besserung in der Kenntnis des Lebensalters in Reichsmassen keinesfalls die Rede sein (Tabelle: a). Die Schlussfolgerung Levisons, dass die Geburtsanzeigen von Marcus verordnet worden seien, und die Stelle der Marcusvita zuverlässig sei, steht daher auf sehr schwachen Füßen. Aber inzwischen haben die Papyrusfunde unser Wissen reichlich vermehrt und haben eigentlich auch die Problemstellung von Levison gegenstandslos gemacht. Es fragt sich nicht mehr, ob die betreffende Stelle der Marcusvita recht hat, sondern wie sie interpretiert werden soll, wenn die *professio liberorum natorum* nicht erst unter Marcus eingeführt wurde.

Die korrekte Lesung der Papyrus P. Kairo 29 812⁵⁷ durch O. Guéraud⁵⁸ hat nämlich den Beweis erbracht, dass die Geburtsanzeige von legitimen Kindern römischer Bürger *e lege Papia Poppaea et Aelia Sentia* geschah, das heisst, dass sie bereits unter Augustus eingeführt worden war. Neuerich kamen ähnliche Urkunden auch ausserhalb von Aegypten, in Herculaneum zutage.⁵⁹ Die Entdeckung von Guéraud hat Anlass zu einer Anzahl juristischer Untersuchungen gegeben,⁶⁰ worauf für alle Einzelheiten hingewiesen werden soll. Vieles ist noch ungelöst und problematisch, aber was für unsere Betrachtungen am allerwichtigsten ist, steht fest, und man kann es folgendermassen zusammenfassen: die Geburt von legitimen Kindern der römischen Bürger wurde im Tabularium angemeldet, wo sie im *album* oder *tabula professionum* gebucht wurde, und woraus die Familie einen Auszug, *descriptum ex tabula professionum* (auch *tabula professionis* genannt) erhielt. Illegitime Kinder durften ins Album nicht eingetragen werden, das haben die *Lex Aelia Sentia* und *Lex Papia Poppaea* ausdrücklich verboten, aber sie wurden beim Tabularium ebenfalls angemeldet,

⁵⁶ SCHWENDEMANN hat a. a. O. die Verordnung auf 177/178 datiert, als Marcus *civilia multa correxit* (v. Marci 27,6). Wegen des *inter haec* an der betreffenden Stelle der Vita dürfte man vielleicht auch an 164 denken, vgl. die vorher (9,4—6) erwähnten Ereignisse, s. aber Anm. 62.

⁵⁷ FIR III² nr. 2.

⁵⁸ Études de Papyrologie 4 (Kairo 1938) 14 ff.

⁵⁹ V. ARANGIO-RUIZ — G. PUGLIESE-CARRATELLI: La Parola del Passato 16 (1961) 67 f.

⁶⁰ F. SCHULZ: JRS 32 (1942) 78 ff; 33 (1943) 55 ff. F. LANFRANCHI: Ricerche sul valore giuridico delle dichiarazioni di nascita (Faenza, 1942. rist. Bologna, 1951). O. MONTEVECCHI: Aegyptus 27 (1947) 3 ff; 28 (1948) 129 ff. E. WEISS: Πραγματεία τῆς Ἀκαδ. Ἀθῆνων 14/2 (1948) 1 ff. Weitere Literatur s. bei R. TAUBENSCHLAG: The Law of greco-roman Egypt in the Light of Papyri (Warschau 1955) 107, Anm. 17; 626. P. PESCARI: Aegyptus 41 (1961) 129 ff. G. BARBIERI: Diz. Epigr. s. v. Lex Papia Poppaea 736 f. usw. LANFRANCHI, MONTEVECCHI, SCHULZ und WEISS behandeln die juristische Seite des Problems ausführlich (am eingehendsten LANFRANCHI), konnten aber wegen des Krieges meistens nicht von einander Kenntnis nehmen, vgl. MONTEVECCHI: a. a. O. 28 (1948) 137.

worüber eine *tabula testationis* ausgefertigt wurde. Bei Soldatenkindern, die ja bis Septimius Severus als *spurii* behandelt waren, wurde diese Einschränkung *propter distrinctionem militiae* genannt. Dieser Übung entspricht die angeführte Apuleius-Stelle genau. Die Urkunden waren im Tabularium und zu Hause aufbewahrt.⁶¹ — Unter Marcus ist allem Anschein nach eine Änderung eingetreten; frühestens 175 verschwindet der Unterschied zwischen *professio* und *testatio*,⁶² bzw. wurde die *testatio* aufgehoben und für alle Bürgerkinder die *professio* eingeführt.⁶³ Die diesbezügliche Stelle der Marcusvita ist also in dem Sinne zutreffend, dass Marcus die *professio* aller Bürgerkinder verordnet hat (*iuberet u n u m q u e m q u e . . . profiteri*). Nicht zutreffend ist sie dagegen, wenn sie mit dieser Verordnung die Einführung der Geburtsanzeige überhaupt vermengt, und auch die Aufstellung der Tabularia (richtiger eigentlich die Organisierung der *tabularii . . . apud quos* etc.) erst für diese Zeit annimmt.⁶⁴ Die Neuerung⁶⁵ des Marcus nahm wahrscheinlich auf die Freiheitsprozesse Rücksicht,⁶⁶ worüber die Marcusvita auf terminologisch einwandfreie Weise berichtet. Die illegitimen, aber freien Bürger waren in einem Freiheitsprozess gewissermassen benachteiligt, weil sie über keine *professio*, sondern nur über eine *testatio* verfügten.⁶⁷ Eine weitere Änderung ist noch später eingetreten, als man den einmonatigen Termin der *professio* aufgehoben hat.⁶⁸ Diese Lockerung dürfte vielleicht auf die Constitutio Antoniniana zurückgeführt werden.

Aus der oben extensiv angeführten Stelle des Apuleius ist ersichtlich, dass das Lebensalter mit der *tabula professionis* bewiesen werden konnte.⁶⁹ Zahlreiche Juristentexte⁷⁰ und Reskripte handeln darüber,⁷¹ man hat daher das Recht zu fragen, wie das Lebensalter trotz Geburtslisten und Matrikelauszügen doch unbekannt sein konnte?

⁶¹ Vgl. LEVISON: a. a. O. 13.

⁶² LANFRANCHI: a. a. O. 77. 93 ff. Aus dem Jahr 175 haben wir noch Professionsurkunden vom alten Typus (BGU 1032. Oxyr. 1451), s. LANFRANCHI: a. a. O. 94, der die Verordnung des Marcus ebendaher auf 175/177 datiert. Seine weitere Begründung, dass wegen des Singulars in SHA v. Marci 9,7 nur die Alleinherrschaft des Marcus in Frage käme, ist nicht überzeugend.

⁶³ Dies ist aus Dig. XXII 3, 29 zu schliessen. LANFRANCHI: a. a. O. 95, SCHULZ: JRS 32 (1942) 81 f.

⁶⁴ Dieses Missverständnis lässt sich damit erklären, dass das für die Geburtsanzeigen der Stadt Rom zuständige Aerarium Saturni in der Zeit der Historia Augusta nicht mehr existierte, vgl. auch das Praeteritum bei Serv. ad Georg. II 502: *reponebantur acta . . . quae faciebant patres*.

⁶⁵ Unrichtig MONTEVECCHI: a. a. O. 154: Marcus «confermò una legge già esistente».

⁶⁶ SCHWENDEMANN: a. a. O. 28, LANFRANCHI: a. a. O. 92.

⁶⁷ Dass dem Marcus die Freiheitsprozesse auf dem Herzen lagen, geht auch aus v. Marci 10,1 hervor.

⁶⁸ FIR III² nr. 1.

⁶⁹ Eine andere Stelle bei Apuleius ist metam. VIII 24,4: *rursum requirit annos aetatis meae, sed praeco lascivius: mathematicus quidam, qui stellas eius disposuit, quintum ei numeravit annum, sed ipse scilicet melius istud de suis novit professionibus*.

⁷⁰ Besonders Dig. IV 4, und Modestinus Dig. XXVII 1, 2, 1: *ἡ δὲ ἡλικία δείκνυται ἢ ἐκ παιδογραφῶν ἢ ἐξ ἐτέρων ἀποδείξεων νομίμων*.

⁷¹ S. LANFRANCHI: a. a. O. 97 ff.

Die erste und einfachste Erklärung ist, dass die römischen Bürger auch im Besitz eines Matrikelauszugs nicht immer imstande waren, das Lebensalter zu errechnen. Während heute das Lebensalter mit einer einzigen Substraktion errechnet werden kann, brauchten dazu die Römer eine Konsulliste, oder besseren Falls eine Zusammenstellung der Regierungsjahre der Kaiser.⁷² Die Hauptrolle haben die Konsulardatierungen gespielt, nahm doch auch Apuleius in seiner umständlich zugespitzten Art einzig darauf Rücksicht, obwohl er die Gelegenheit gewiss nicht versäumt hätte, die leichtere Rechnungsart durch Kaiserjahre in Vordergrund zu stellen. *O nata mecum consule Manlio* klingt zwar einfach, aber ohne eine Konsulliste hätten nur wenige sagen können, welches Jahr gemeint ist. Die Konsulpaare mussten nacheinander abgezählt werden (*consules legat, annos computet . . . ; iube . . . consules computari; binos cuiusque anni consules numerasti* bei Apuleius); ein eigenes Rechnungsverfahren, das als *annorum computatio* nicht nur bei Apuleius, sondern auch in kaiserlichen Reskripten erwähnt wird.⁷³

Konsullisten standen aber gewiss nicht in jedem Haushalt zur Verfügung, und, wie die Datierungsfehler selbst auf öffentlichen Inschriften zeigen, waren die Menschen keinesfalls auf dem laufenden, was die Kaiserjahre und Konsulen betrifft. So ist es nicht überraschend, wenn jemand über sein eigenes Alter betrogen werden konnte,⁷⁴ oder (bei Apuleius) eine etwa vierzigjährige Frau für sechzigjährig gehalten werden durfte. Bei einem gerichtlichen Verfahren war oft eine *probatio aetatis* nötig,⁷⁵ die vom Tabularium ausgestellt wurde, und auch beim Tabularium waren Irrtümer nicht ausgeschlossen.⁷⁶ Datierungen mit Suffektkonsulen haben die Altersbestimmung offenbar nur noch erschwert. Im allgemeinen hat man den Eindruck, dass das Lebensalter nicht zu Hause errechnet, und noch weniger in Evidenz gehalten wurde. Dann ist es aber kaum wahrscheinlich, dass die Angehörigen eine *probatio aetatis* bloss deshalb ausfertigen liessen, um die Lebensjahre des Verstorbenen genau auf dem Grabstein angeben zu können.⁷⁷

In der Rechtsordnung und im öffentlichen Leben der Römer gab es zahlreiche Gebundenheiten, die mit dem Lebensalter zusammenhingen.⁷⁸ Die wich-

⁷² LEVISON: a. a. O. 20. — Andere antike Zeitrechnungen kommen bei den nach römischer Art datierten Professions- und Testationsurkunden nicht in Betracht. Aber auch mit einer lokalen Ära wäre wenig geholfen, vgl. z. B. Censorinus: de die natali 19.

⁷³ Z. B. bei Celsus: Dig. XXII 3, 13.

⁷⁴ Cod. Iust. II 43, 1: *tabulis quae sunt tuarum professionum oblati tibi aetatem quasi maior annis XXV decepta probasti . . .* s. auch Anm. 76.

⁷⁵ Cod. Iust. IV 19, 9: *adire praesidem provinciae debes et de aetate probare*. Weiteres s. bei LANFRANCI: a. a. O. 97 ff.

⁷⁶ Cod. Iust. II 43, 4: *cum circa probandum annorum numerum apud rectorem provinciae erratum esse proponas . . . ea, quae in prece contulisti, praesidem provinciae examinare convenit, qui, si aestimata aetate tua maiorem annis falsa opinione te praesumpsisse ex probationum luce cognoverit etc.*

⁷⁷ LEVISON: a. a. O. 23. DEGRASSI: a. a. O. 82.

⁷⁸ S. z. B. LANFRANCI: a. a. O. 97, Anm. 291. LEONARD: PW—RE I (1894) 692 ff. usw.

tigsten fielen zwischen die Lebensjahre 18—25; mit 18 Jahren⁷⁹ hörten die Alimentarzahlen auf.⁸⁰ Die volle Freilassungsbefugnis trat mit dem 20. Jahr,⁸¹ die rechtliche Volljährigkeit (*perfecta aetas* Dig. IV 4, 32) mit dem 25. ein. Es war daher oft notwendig, das Lebensalter urkundlich nachzuweisen.⁸² Man darf annehmen, dass so lange, bis die Volljährigkeit nicht *ex aspectu* offenkundig geworden war, jüngere Leute oft auf die *probatio aetatis* angewiesen waren, wenn ihre Sache zum römischen Gericht kam. Bis etwa ins 4. Jahrzehnt hinein hätten also alle ihr genaues Lebensalter in Evidenz halten müssen. Aber auch darüber hinaus gab es Gebundenheiten, wie bei der Werbung um ein municipales Amt,⁸³ bei verschiedenen Excusationen (*exc. tutelae, exc. munerum, exc. munitionum* usw.), bei Immunität,⁸⁴ bei der Errechnung des Kapitalwertes von Alimenten,⁸⁵ beim Erbschaftserwerb⁸⁶ und vielleicht auch bei der Adoption.⁸⁷ Die nach römischem Recht und römischen Verwaltungsnormen Handelnden waren also daran interessiert, dass sie in die Geburtslisten eingetragen werden und gelegentlich Altersprobation erhalten konnten.⁸⁸ Daraus folgt die zweite Erklärung: diejenigen, die ihr Alter nicht gewusst haben, waren gegen gewisse römische Einrichtungen gleichgültig. In dieser Hinsicht ist es einerlei, ob jemand sein Alter deshalb nicht kannte, weil er nicht standesamtlich registriert war, oder weil er sein Alter aus den angeführten Gründen nicht errechnen konnte. Denn hätte er nötig gehabt, sein Alter zu wissen, dann hätte er auch irgendeine Möglichkeit finden können, über Hilfsmittel der Zeitrechnung zu verfügen. Viele haben die Geburt ihrer Kinder nicht einmal angemeldet. Solche Fälle werden im 3. Jh. in Reskripten behandelt.⁸⁹ Sogar die *probatio aetatis* durfte nach dem Aussehen (*ex aspectu corporis*)⁹⁰ und nicht nach den Urkunden

⁷⁹ Das Jahr der *plena pubertas* nach Dig. I 7, 40, 1, vgl. aber Dig. XXXIV 1, 14. Die Stellen sind, wie mich Herr Professor KUNKEL darauf aufmerksam gemacht hat, interpoliert. — Aber es ist auffallend, dass das 18. Lebensjahr in einigen Gruppen und Provinzen gerade so unverhältnismässig häufig ist, wie die runden Zahlen vom 20. Jahr an, s. z. B. die Sklaven und Freigelassenen (XIV 322—324), die «Beamte, Pächter» usw. (XIV 332), Dalmatien (XIV 304), Italien (Abb. 1), ferner in Afrika Lambaesis, Carthago (auch hier bei Sklaven!) usw. Bei den Männern immer stärker als bei Frauen.

⁸⁰ Dig. XXXIV 1, 14, 1.

⁸¹ Gerade nach der Lex Aelia Sentia: Gaius I 38, 40, vgl. GUÉRAUD: a. a. O. 28. Seit Justinian bereits mit dem 17. Lebensjahr: Inst. I 6, 7.

⁸² Dig. IV 4, 32, Cod. Iust. II 45, 2, 1 usw. LEVISON: a. a. O. 8.

⁸³ Im 25. oder 30. Lebensjahr. Lex Malacitana LIV = ILS 6089, p. 520, bzw. Lex Iulia Munic. ILS 6085, p. 496.

⁸⁴ Z. B. Dig. I 15, 3.

⁸⁵ Dig. XXXV 2, 68.

⁸⁶ Gebundenheiten für Männer zwischen 25 und 60, für Frauen zwischen 20 und 50, nach der Lex Papia Poppaea WEISS: a. a. O. 7.

⁸⁷ Dig. I 7, 40, 1. Inst. I 11, 4.

⁸⁸ Deshalb geschah nach LANFRANCHI (a. a. O. 106 f) die *professio* oder *testatio citra causarum cognitionem*. Dass man den *professionem* wenig Vertrauen entgegengebracht hat, darüber s. z. B. Cod. Iust. IV 19, 14: *ementita professio* und die vielen Reskripte über *falsae professiones*.

⁸⁹ Cod. Iust. V 4, 9: *neque . . . tabulae . . . ad natam filiam pertinentes factae sunt*, VII 16, 15: *omissa professio*. FIR I² nr. 90: *παρολιθηθείσα τέκνων απογραφαι* vgl. noch Schol. Basil. XLVIII 20, 5 (LEVISON: a. a. O. 17).

⁹⁰ Dig. IV 4, 32.

(*ex nativitatibus scriptura*)⁹¹ geschehen, offenbar aus dem einfachen Grund, weil Urkunden nicht vorhanden waren. Demnach ist es wenig wahrscheinlich, dass das Lebensalter mit Hilfe von privaten Aufzeichnungen oder Privaturkunden⁹² in Erinnerung gehalten war.

Eine weitere Möglichkeit, das Lebensalter in Evidenz zu halten, scheint der fünfjährige Census gewesen zu sein.⁹³ Hat aber jemand den Faden der Zählung verloren, dann wurde sein Alter auch beim Census schätzungsweise eingetragen,⁹⁴ und beim nächsten Census mit 5 vergrößert. In dieser Hinsicht hat R. Étienne recht, wenn er die runden Altersangaben auf die fünfjährigen Perioden des Census zurückführt.⁹⁵

Soweit die Bürger. Man dürfte annehmen, dass es mit der Kenntnis des Lebensalters der Sklaven und Freigelassenen noch ärger bestellt war. Die Statistiken haben jedoch gezeigt, dass der Durchschnitt bei den Sklaven (ra) mit dem Gesamtdurchschnitt die Waage hält (a). Der Prozentsatz bei den Sklaven in Rom (bd) stand nicht bedeutend höher als der Durchschnitt in Rom (ba), und in Carthago stand er sogar niedriger als der Durchschnitt der Freigeborenen (ds, dt).⁹⁶ Die Erklärung dafür ist einfach. *In servis deferendis observandum est, ut et nationes eorum et aetates et officia et artificia specialiter deferantur*,⁹⁷ haben doch alle diesen Eigenschaften den Wert des für eine Ware geltenden Sklaven bestimmt. Ferner waren die Freilassungen an das Alter der Sklaven gebunden. Ein junger Sklave bis zum 30. Lebensjahr durfte nur unter gewissen Umständen manumittiert werden.⁹⁸ Sklaven wurden deshalb nicht nur als Vermögensbestandteile⁹⁹ amtlich registriert, sondern ausserdem im gleichen *Album probationum* gebucht wie die Bürger,¹⁰⁰ wohl um zu vermeiden, dass Peregrine durch fiktive Manumission zum Bürger erhoben werden. Da die Umstände der Manumissio durch die Lex Aelia Sentia geregelt waren, wurde dieses Album probationum offenbar ebenso wie die Professiones unter Augustus eingeführt. Es ist daher nicht überraschend, dass die Sklaven und Freigelassenen ihr Alter ebensogut oder ebensowenig gekannt haben wie die Freien.

⁹¹ Dig. XXVII 1, 2.

⁹² die *ad probationem sola non sufficiunt*: Cod. Iust. IV 19, 5.

⁹³ *aetatem in censendo significare necesse est*: Dig. L 15, 3, pr. vgl. Plin. n. h. VII 159, wo der Kaiser Claudius *collatis censibus* das Alter des 150jährigen T. Fullonius kontrolliert hat.

⁹⁴ S. das Beispiel in Anm. 27.

⁹⁵ Atti del 3. Congresso Internaz. di epigr. greca e latina, Roma 1957 (Roma 1959).

⁹⁶ LEVISON kam zu ähnlichen Ergebnissen a. a. O. 24, 26. Zur Kontrolle habe ich die Prozentsätze bei der Zivilbevölkerung von Carnuntum im 1.—2. Jh. errechnet (aus den Angaben bei MÓCSY: a. a. O. nr. 156). Unter 15 Altersangaben von Freien fand ich 13 runde Zahlen (83%), unter 16 Altersangaben von Sklaven und Freigelassenen 10 runde Zahlen (53%). Es ist daher nicht zutreffend, wenn DEGRASSI (a. a. O. 83) die Unkenntnis des Lebensalters in Italien auf die hohe Anzahl der Freigelassenen zurückführt.

⁹⁷ Dig. L 15, 4, 5.

⁹⁸ Gaius I 18, 39.

⁹⁹ R. TAUBENSCHLAG: Opera Minora I (Warschau 1959) 249.

¹⁰⁰ FIR III² nr. 6 = Sammelbuch Gr. Urk. I, 5217: Ἐκ τόμον ἐπιγραφῶν . . . : [οἱ δ]ιογεγραμμένοι Ῥωμαῖοι καὶ ἀπελευθεροὶ καὶ δοῦλοι . . .

Die Peregrinen schliesslich waren zwar gleichfalls in Geburtslisten eingetragen, aber die diesbezüglichen Vorschriften scheinen viel lockerer gewesen zu sein. Das für unseren Gesichtspunkt wesentliche Element, das Festhalten des Geburtsdatums hat keine grosse Rolle gespielt, wenn die Meldung auch nach Jahren erfolgen durfte, und sich wahrscheinlich nur auf die männlichen Kinder erstreckt hat.¹⁰¹ Wenn die Voraussetzung der Kenntnis des Lebensalters bei den Bürgern die Kenntnis von gewissen römischen Einrichtungen oder die Rücksicht auf sie war, dann ist es leicht verständlich, dass die Unkenntnis des Lebensalters bei den Peregrinen noch stärker verbreitet war. Aber unsere Statistiken haben gezeigt, dass die Prozentsätze der Unkenntnis bei Bürgern und Peregrinen nur innerhalb des regionalen Spielraums voneinander abweichen; die Unkenntnis war z. B. bei den Peregrinen von Gallien weniger verbreitet als bei den Bürgern anderer Provinzen. Ist der Prozentsatz der Unkenntnis irgendwo hoch, so bedeutet dies, dass gewisse römische Rechts- und Verwaltungsnormen dort nicht einmal von den Bürgern, ja nicht einmal von den Dekurionen (sb, sc) berücksichtigt wurden, und ist er irgendwo niedrig, so wurden sie dort in entsprechendem Masse auch von Peregrinen berücksichtigt.¹⁰² Ein gemeinsames Reichsniveau lässt sich nicht einmal bei der munizipalen Aristokratie feststellen.

Damit glaube ich den Punkt erreicht zu haben, den zu überschreiten ich mich aus zweifachem Grund nicht entschliessen kann. Erstens, weil die weiteren Folgerungen — wenn sie überhaupt gestattet sind — eine juristische Untersuchung erfordern, wozu ich mich nicht berufen fühle, und zweitens, weil weitere Schlüsse nur aus differenzierteren Angabengruppen zu ziehen wären, die nach entsprechenden Gesichtspunkten aufgestellt sind. Solche Gruppen stehen uns zur Zeit nicht zur Verfügung.¹⁰³ Dass die bereits gezogenen Schlüsse letzten endes keine Fehlschlüsse sind, glaube ich behaupten zu dürfen, zumal die auf Abb. 5 dargestellten Unterschiede unter den Provinzen des lateinischen Westens im grossen und ganzen den «erheblichen Niveauunterschieden im Rechtsleben»¹⁰⁴ entsprechen, die die anderweitigen Untersuchungen von W. Kunkel ergeben haben.¹⁰⁵ Es würde sich aber bei einer wei-

¹⁰¹ TAUBENSCHLAG: *The Law* . . . 625 f, s. auch LANFRANCHI: a. a. O. 48, Anm. 127 und die oben zitierten Aufsätze von MONTEVECCHI. — Peregrine Soldaten haben über die Geburt ihrer Kinder private Testamentsurkunden ausgestellt (BGU VII 1690), offenbar um die künftige Legitimation und die rückwirkende Bürgerrechtsverleihung anlässlich der *honestia missio* zu erleichtern.

¹⁰² Aus Dakien z. B., wo die Prozentsätze stark abgenommen hatten (na—nc), haben wir die Mancipationsurkunden von Kaufverträgen zwischen Bürgern und Peregrinen oder sogar zwischen zwei Peregrinen!

¹⁰³ Es fragt sich freilich, ob die Grösse solcher Angabengruppen zuverlässige Analysen ermöglichen würde. Bereits die Dekurionen liessen sich nicht je nach Provinz gruppieren (Tabelle sa—sc).

¹⁰⁴ W. KUNKEL: *Herkunft und Soziale Stellung der Römischen Juristen* (Weimar 1952) 371.

¹⁰⁵ S. besonders a. a. O. 263 ff. über die inschriftlich bezugten Juristen im Römischen Reich (die meisten in Italien, Afrika, einige in Dalmatien, Südgallien und Spanien).

teren Untersuchung wohnicht nur um Niveauunterschiede handeln, sondern auch um das Fortleben von herkömmlichen lokalen Einrichtungen. In dem im Verhältnis zu anderen Donauprovinzen relativ gut romanisierten Noricum z. B. kann der sehr hohe Prozentsatz der Unkenntnis (ia—ie) nur damit zusammenhängen, dass das römische Recht gewisse lokale Einrichtungen nicht zu verdrängen vermochte. Es liess sich auch anderswo feststellen, dass auf den Grabinschriften der Ortsansässigen nur sehr selten *heredes ex testamento* genannt werden, während solche auf den Grabinschriften der Soldaten derselben Gegend äusserst häufig vorkommen.¹⁰⁶ Offenbar war die Erbfolge durch althergebrachte Familienordnungen geregelt, wozu die Anwendung römischer Kategorien weder nötig noch möglich war.

Was schliesslich die Romanisation betrifft, dürfte man die Behauptung wagen, dass das Eindringen römischer Rechts- und Verwaltungsnormen mit ihr nicht korrelativ war. Kunkel hat die Pflege des römischen Rechts in Afrika mit der «allgemeinen wirtschaftlichen und kulturellen Blüte» in Zusammenhang gebracht.¹⁰⁷ In den Donauprovinzen lagen die Dinge ganz anders. Die Romanisation war eine vorwiegend politische Erscheinung,¹⁰⁸ die nur insofern mit der wirtschaftlichen Blüte zusammenhing, dass diese Blüte meistens aus politischen Gründen hervorgerufen wurde.¹⁰⁹ Eine intensive Rechtspflege setzt aber ein entwickeltes Wirtschaftsleben, insbesondere rege Warenproduktion und Wertverkehr voraus, wovon in den Donauprovinzen nur in beschränktem Masse die Rede sein kann.

Eines ist noch auffallend. Die Altersangaben kommen erst vom Anfang der Kaiserzeit auf,¹¹⁰ und sind seither regelmässige Bestandteile der sepulchralen Texte. Es ist bezeichnend, dass dieser Regel auch diejenigen folgten, die eigentlich alle Gründe gehabt hätten dies nicht zu tun. Das Lebensalter wurde auch dann angegeben, wenn es unbekannt war, obwohl es hätte ebensogut verschwiegen werden können. Eine verwandte Erscheinung ist das Errichten von Inschriften überhaupt. Die groben Schreib- und Sprachfehler auf den Inschriften legen es nahe, dass die Besteller der Denkmäler kein oder nur ein sehr

Zu Afrika ebda 347 ff, zu Dalmatien 350. Die relativ niedrigen Prozentsätze des 3. Jhs. in Dakien dürften mit der auffallenden Praxis der Mancipatio auf den Wachstafeln (FIR III² nr. 87—90) auf die gleichen Ursachen zurückgehen.

¹⁰⁶ MÓCSY: a. a. O. 132

¹⁰⁷ KUNKEL: a. a. O. 352. Der andere Faktor nach ihm, die «Neigung des dortigen Menschenschlages zur Dialektik» geht offenbar auf den ersten Faktor zurück. Im allgemeinen vgl. die treffliche kurze Darstellung bei F. WIEACKER: *Recht und Gesellschaft in der Spätantike* (Stuttgart 1964) 27 ff.

¹⁰⁸ S. z. B. E. SWOBODA: *Anz. der phil.-hist. Kl. d. Öst. Akad. d. Wiss.* 1963, 153 ff.

¹⁰⁹ S. z. B. A. MÓCSY: *Annales Univ. Sc. Budapestinensis Sectio Hist.* 5 (1963) 3—13; *Acta Arch. Acad. Sci. Hung.* 15 (1963) 435 f.

¹¹⁰ DEGRASSI: a. a. O. 78 f.

schlechtes Latein gekonnt hatten.¹¹¹ Doch haben sie Inschriften errichtet, weil dies gewissen sozialen und politischen Normen entsprach. Die Ideen der Romanisation waren vielleicht zu weit gespannt — jedenfalls weiter, als die objektiven Voraussetzungen der provinzialrömischen Gesellschaft.¹¹²

Zusammenfassung

1. Auf den (lateinischen) Grabinschriften kommen die Altersangaben mit runden Zahlen unverhältnismässig häufig vor. Diese Häufigkeit lässt sich nur dahin erklären, dass das Lebensalter bei einem Teil der Verstorbenen unbekannt war und daher schätzungsweise angegeben wurde. Wo die Schätzung mit *p(lus) m(inus)* oder ähnlich kenntlich gemacht war, dort haben auch gewisse Stützpunkte bei der Errechnung des Alters mitgespielt.

2. Aus den Prozentsätzen der runden Zahlen kann der Prozentsatz derjenigen, deren Alter unbekannt war, mit der Formel $x = 1,25 q - 25$ errechnet werden, wo q der Prozentsatz der runden Zahlen vom 20. Lebensjahr an ist.

3. Die mit dieser Formel errechneten Prozentsätze der Unkenntnis weisen bezeichnende Unterschiede auf, die die jeweilige Höhe der Romanisation mit folgenden Einschränkungen widerspiegeln:

a) ist der durchschnittliche Prozentsatz eines Gebietes relativ niedrig, so sind dort die Prozentsätze der Städte ein wenig höher; und wo der durchschnittliche Prozentsatz relativ hoch ist, dort sind die Prozentsätze der Städte ein wenig niedriger,

b) alle Prozentsätze innerhalb eines Gebiets gehören zur selben Grössenordnung. Es gibt regional bedingte Spielräume, und nur die Höhe des regionalen Durchschnitts darf mit dem Niveau der Romanisation verglichen werden.

Im Gesamtdurchschnitt des Prozentsatzes der Unkenntnis ist mit der Zeit weder eine Besserung noch eine Schlechterung eingetreten.

4. Die Unkenntnis des Lebensalters bei römischen Bürgern scheint zunächst unerklärlich zu sein, zumal die Bürger standesamtlich registriert waren. Die Unkenntnis ist mit Schwierigkeiten der Zeitrechnung und besonders mit der Gleichgültigkeit gewisser sonst romanisierter Schichten gegenüber den Einrichtungen römischen Rechts und römischer Verwaltung zu erklären. Das-

¹¹¹ Vgl. PW—RE Suppl. — Bd. IX (1962) 767. Dass hier gewisse Normen eine ausschliessende Rolle gespielt haben, geht auch daraus hervor, dass die Orientalen, deren Muttersprache griechisch, syrisch usw. war, in den Westprovinzen lateinische Grabinschriften und Altäre gestellt haben.

¹¹² Herr Professor KUNKEL hat mir die Auszeichnung zuteil werden lassen, die erste Fassung dieses Aufsatzes zu lesen und mir seine ausserordentlich nützlichen kritischen Bemerkungen mitzuteilen. Ich spreche ihm dafür auch hier meinen aufrichtigen Dank aus. Für Form und Inhalt des Aufsatzes trage ich allein die Verantwortung.

selbe gilt für die Sklaven und auch für die Peregrinen, deren Prozentsätze durchwegs nach der Grössenordnung des betreffenden Gebietes gerichtet waren.

5. Die Ergebnisse sind freilich nur für die auf Inschriften genannten Bevölkerungsschichten gültig; aber es darf ohne weiteres angenommen werden, dass es mit der Kenntnis des Lebensalters der epigraphisch nicht greifbaren Schichten noch ärger bestellt war.

(Auf Abb. 6 habe ich die Prozentsätze in einem Kartodiagramm zusammengefasst, und auch die Grössenordnungen der Angabengruppen kenntlich gemacht. Die angegebenen Prozentsätze sind auf dem Kartodiagramm diejenigen der Kenntnis des Lebensalters [also $100 - x$], während die Tabelle im Text die Prozentsätze der Unkenntnis angibt.)